



UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der PSI Software AG

vom 6. April 2023

über die formwechselnde Umwandlung
der PSI Software AG
in die Rechtsform der
Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

– vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung
der PSI Software AG am 23. Mai 2023 –

Inhalt

1	Einleitung	9
1.1	Überblick	9
1.2	Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen	10
2	Die PSI Software AG	10
2.1	Überblick	10
2.2	Unternehmensgeschichte und -entwicklung	11
2.3	Konzernstruktur	11
2.4	Geschäftsaktivitäten	11
2.5	Geschäftsentwicklung	11
2.6	Geschäftsjahr	13
2.7	Unternehmensgegenstand	13
2.8	Vorstand	13
2.9	Aufsichtsrat	14
2.10	Grundkapital	14
2.11	Genehmigtes Kapital 2019	14
2.12	(Künftiges) Genehmigtes Kapital 2023	15
2.13	Bedingtes Kapital	16
2.14	Börsennotierung	16
2.15	Keine Sonderrechte	16
2.16	Aktionärsstruktur	16
2.17	Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung	17
2.18	Deutscher Corporate Governance Kodex	17
3	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	17
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung	17

3.2	Alternativen.....	18
3.3	Kosten der Umwandlung	18
4	Strukturelemente der PSI Software AG und der PSI Software SE	18
4.1	Einführung	18
4.2	Rechtspersönlichkeit	19
4.3	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien	19
4.4	Sitz der Gesellschaft.....	19
4.5	Mitteilungspflichten	20
4.6	Gründung der Gesellschaft	20
4.7	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre.....	20
4.8	Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System	21
4.9	Vorstand	21
4.9.1	Leitung der Gesellschaft.....	21
4.9.2	Größe und Zusammensetzung.....	21
4.9.3	Geschäftsführung	22
4.9.4	Vertretung der Gesellschaft.....	22
4.9.5	Bestellung, Abberufung, Amtsdauer	22
4.9.6	Vorstandsbezüge, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung	23
4.9.7	Berichte an den Aufsichtsrat.....	23
4.9.8	Pflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit.....	24
4.9.9	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	24
4.9.10	Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft	25
4.10	Aufsichtsrat.....	25
4.10.1	Größe und Zusammensetzung.....	25
4.10.2	Statusverfahren	26

4.10.3	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder	26
4.10.4	Bestellung	27
4.10.5	Amtsdauer	27
4.10.6	Abberufung	27
4.10.7	Gerichtliche Bestellung	28
4.10.8	Inkompatibilität	28
4.10.9	Innere Ordnung und Beschlussfassung	29
4.10.10	Einberufung des Aufsichtsrats	30
4.10.11	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	30
4.10.12	Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten	31
4.10.13	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	32
4.10.14	Aufsichtsratsvergütung, Verträge, Kreditgewährung	32
4.11	Hauptversammlung	32
4.11.1	Präsenz- oder virtuelle Hauptversammlung	32
4.11.2	Rechte der Hauptversammlung	32
4.11.3	Entlastung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats	33
4.11.4	Einberufung der Hauptversammlung	33
4.11.5	Einberufung auf Minderheitsverlangen, Ergänzung der Tagesordnung	34
4.11.6	Organisation und Ablauf	34
4.11.7	Rede- und Fragerecht der Aktionäre	35
4.11.8	Geschäftsordnung der Hauptversammlung	35
4.11.9	Einfache (nicht-satzungsändernde) Beschlüsse	36
4.11.10	Satzungsändernde Beschlüsse	37
4.11.11	Sonderprüfung	38
4.11.12	Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen	38

4.12	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss	38
4.13	Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	38
4.14	Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	38
4.15	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	39
4.16	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	39
4.17	Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft	39
4.18	Verbundene Unternehmen	39
4.19	Straf- und Bußgeldvorschriften	39
4.20	Deutscher Corporate Governance Kodex	39
5	Durchführung der Umwandlung in die PSI Software SE	40
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans	40
5.2	Kapitaldeckungsprüfung	40
5.3	Keine Gründungsprüfung, kein Gründungsbericht	41
5.4	Offenlegung	41
5.5	Hauptversammlung der PSI Software AG	42
5.6	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer	42
5.7	Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister	43
5.8	Erster Aufsichtsrat und Bestellung des Vorstands	44
6	Erläuterung der Dokumente	44
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans	44
6.1.1	Umwandlung in die PSI Software SE (Ziffer 1)	44
6.1.2	Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2)	45
6.1.3	Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der PSI Software SE (Ziffer 3)	45
6.1.4	Fortgeltung von Hauptversammlungsbeschlüssen (Ziffer 4)	47
6.1.5	Vorstand (Ziffer 5)	48

6.1.6	Aufsichtsrat (Ziffer 6)	48
6.1.7	Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung (Ziffer 7)	50
6.1.8	Sonstige Auswirkungen (Ziffer 8)	54
6.1.9	Abschlussprüfer (Ziffer 9)	55
6.1.10	Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 10)	56
6.1.11	Gründungs- bzw. Umwandlungskosten (Ziffer 11)	57
6.2	Erläuterung der Satzung der PSI Software SE	57
6.2.1	Firma und Sitz der Gesellschaft (§ 1)	57
6.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2)	57
6.2.3	Dauer der Gesellschaft (§ 3)	58
6.2.4	Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 4)	58
6.2.5	Geschäftsjahr (§ 5)	58
6.2.6	Grundkapital und Aktien (§ 6)	58
6.2.7	Genehmigtes Kapital (§ 7)	59
6.2.8	Organe (§ 8)	59
6.2.9	Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse (§ 9)	60
6.2.10	Geschäftsordnung des Vorstands (§ 10)	60
6.2.11	Zusammensetzung (§ 11)	61
6.2.12	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (§ 12)	62
6.2.13	Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender (§ 13)	63
6.2.14	Sitzungen und Beschlüsse (§ 14)	63
6.2.15	Vergütung (§ 15)	64
6.2.16	Ort und Zeit (§ 16)	64
6.2.17	Teilnahme (§ 17)	65
6.2.18	Vorsitz; Übertragung der Hauptversammlung (§ 18)	65

6.2.19	Stimmrecht (§ 19)	66
6.2.20	Beschlussmehrheiten (§ 20).....	66
6.2.21	Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 21)	67
6.2.22	Gründungs- und Umwandlungsaufwand (§ 22)	67
6.3	Erläuterung der PSI-Beteiligungsvereinbarung.....	68
6.3.1	Teil A – Allgemeine Vorschriften.....	68
6.3.2	Teil B – SE-Betriebsrat	69
6.3.3	Teil C – Unternehmensmitbestimmung	87
6.3.4	Teil D – Sonstiges.....	91
7	Auswirkungen der Umwandlung.....	93
7.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	93
7.1.1	Rechtswirkungen der Umwandlung.....	93
7.1.2	Dividendenberechtigung.....	93
7.1.3	Anteilsverhältnisse nach der Umwandlung	93
7.1.4	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	94
7.2	Bilanzielle Auswirkungen	94
7.3	Steuerliche Auswirkungen	94
7.3.1	Besteuerung der Umwandlung.....	94
7.3.2	Besteuerung der künftigen PSI Software SE	94
7.3.3	Besteuerung der Aktionäre.....	95
7.4	Auswirkungen auf Aktien und Börsennotierung	95

Abkürzungen und Begriffe

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
ARUG II	Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie
Bedingtes Kapital	→ 2.12
BVG	Besonderes Verhandlungsgremium, → 1.1
bzw.	beziehungsweise
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
d.h.	das heißt
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)
Erweiterte Mitgliedstaaten	→ 6.3.1 (i)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
Genehmigtes Kapital 2019	→ 2.11
Genehmigtes Kapital 2023	→ 2.12
Gesellschaft	PSI Software AG mit Sitz in Berlin, → 1.1
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HRB	Handelsregister B
ISIN	Internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number)
i.V.m.	in Verbindung mit
Kapitaldeckungsprüfung	→ 5.2
KG	Kommanditgesellschaft
lit.	Buchstabe (litera)
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
Mitgliedstaat(en)	→ 6.1.7 (i)
Nr.	Nummer

PSI-Beteiligungsvereinbarung	Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE vom 10. März 2023, → 1.1
PSI-Gruppe	→ 6.1.7 (i)
PSI-Konzern	→ 2.3
PSI Software AG	PSI Software AG mit Sitz in Berlin, → 1.1
SE	Societas Europaea
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz)
SE-Beteiligungsrichtlinie	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Verordnung)
TEUR	Tausend Euro
TOP	Tagesordnungspunkt
Umwandlungszeitpunkt	→ 6.1.2
UmwG	Umwandlungsgesetz
Werthaltigkeitsprüfer	→ 5.2
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 Überblick

Die PSI Software AG mit Sitz in Berlin („**PSI Software AG**“ oder „**Gesellschaft**“) soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der PSI Software AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der PSI Software SE als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 3. April 2023 notariell beurkundet (Urkunde des Notars Stefan Aldag mit Amtssitz in Berlin, Urkundenverzeichnis Nr. A 525/2023).

Die formwechselnde Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Verordnung, SE-VO). Ergänzend kommen das deutsche Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, SEAG) sowie einzelne Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes (AktG) und des deutschen Umwandlungsgesetzes (UmwG) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die SE-Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der PSI Software AG. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen deshalb der Hauptversammlung vom 23. Mai 2023 unter TOP 10 vor, dem Umwandlungsplan vom 3. April 2023 (Urkunde des Notars Stefan Aldag mit Amtssitz in Berlin, Urkundenverzeichnis Nr. A 525/2023) über die Umwandlung der PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der PSI Software SE mit den Maßgaben in Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans zu genehmigen. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat ist Bestandteil der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für April 2023 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der PSI Software AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort.

Die PSI Software SE soll über ein dualistisches Verwaltungssystem verfügen, bestehend aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO). Sie soll den Sitz und die Hauptverwaltung der PSI Software AG in Berlin, Deutschland, beibehalten.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz, SEBG), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (SE-Beteiligungsrichtlinie) umsetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Beteiligungsvereinbarung gestaltet werden können.

Am 10. März 2023 haben das besondere Verhandlungsgremium („**BVG**“) und der Vorstand der PSI Software AG eine solche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE geschlossen („**PSI-Beteiligungsvereinbarung**“). Die Beteiligung der Ar-

beitnehmer in der PSI Software SE richtet sich folglich nach den in der PSI-Beteiligungsvereinbarung getroffenen Regelungen und nicht nach der gesetzlichen Auffangregelung. Gesetzliche Regelungen kommen nur zur Anwendung, soweit die PSI-Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt (§ 21 Abs. 5 SEBG).

1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der PSI Software AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der PSI Software SE, und dieser Bericht werden über die folgende Internetadresse zugänglich gemacht:

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Dasselbe gilt für die PSI-Beteiligungsvereinbarung, die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO sowie für die Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte der PSI Software AG für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022.

2 Die PSI Software AG

Die PSI Software AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Berlin, Deutschland. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 51463 B.

2.1 Überblick

Seit mehr als 50 Jahren setzt die PSI Software AG (bzw. deren Vorgängergesellschaften) Standards bei der Optimierung von Energie- und Materialflüssen in der Energiewirtschaft und in energieintensiven Industrien und gehört damit zu den erfahrensten deutschen Softwareunternehmen. Weltweit stehen PSI-Softwareprodukte für sichere, umweltverträgliche und effiziente Energieversorgung, nachhaltige Mobilität sowie optimierte Produktions- und Logistikprozesse. Als unabhängiger Softwarehersteller ist die PSI Software AG (bzw. deren Vorgängergesellschaften) seit 1969 Technologieführer für Prozesssteuerungssysteme zum Betrieb von Energienetzen und für die industrielle Produktion. PSI-Software sorgt in den Zielbranchen für einen effizienten Einsatz von Energie, Arbeit und Rohstoffen. Im Segment Energiemanagement unterstützen PSI-Produkte Strom- und Gasnetze, Wärme-, Kälte- und Wassernetze, den Energiehandel und den Öffentlichen Personenverkehr. Im Segment Produktionsmanagement sorgt PSI-Software für Effizienz bei der Metallerzeugung, bei der Fahrzeugproduktion, im Maschinenbau und in der Logistik. Hierfür setzt die PSI Software AG seit Jahrzehnten erfolgreich auf die Kombination von Methoden der Künstlichen Intelligenz mit weiteren industriell bewährten Optimierungsverfahren.

2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Die PSI Software AG wurde 1969 als PSI Gesellschaft für Prozesssteuerungs- und Informationssysteme GmbH in Berlin gegründet. Im Jahr 1994 erfolgte die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft, welche 1998 an die Börse ging. Die PSI Software AG ist heute mit konzernweit mehr als 2.200 Mitarbeitern weltweit tätig. Als Spezialist für Prozesssteuerungs- und -optimierungssysteme hat sich der Konzern, insbesondere bei Energieversorgern und Metallerzeugern, national und in den Exportzielmärkten auch international, eine führende Rolle erarbeitet. Die PSI Software AG investiert kontinuierlich in die Funktionalität und den Innovationsgrad der Produkte, um die Wettbewerbsposition zu festigen und auszubauen. In Deutschland verfügt der PSI-Konzern über Standorte in Berlin, Aachen, Aschaffenburg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, München, Oldenburg, Potsdam und Stuttgart. International ist die PSI Software AG über Tochtergesellschaften und Vertretungen in Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Großbritannien, Indien, Japan, Malaysia, den Niederlanden, Oman, Österreich, Polen, Russland, Schweden, der Schweiz, Thailand und den USA vertreten.

2.3 Konzernstruktur

Die PSI Software AG hält als Muttergesellschaft unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an insgesamt 29 Tochtergesellschaften im Inland sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland („**PSI-Konzern**“).

2.4 Geschäftsaktivitäten

Das Kerngeschäft des PSI-Konzerns sind Prozesssteuerungs- und Informationssysteme für die Führung von Energie- und Materialströmen in den folgenden Zielbranchen:

- Energieversorger der Sparten Elektrische Netze, Gasnetze, Pipelines, Wärme- und Wassernetze sowie Anbieter im öffentlichen Personenverkehr;
- Industrie in den Branchen Metallindustrie, Maschinen und Anlagenbau, Automobil- und Automobilzulieferindustrie sowie Logistik.

Entsprechend ist der Konzern in die Segmente Energiemanagement und Produktionsmanagement gegliedert. Für diese Wirtschaftsbereiche entwickelt und vertreibt er sowohl eigene Softwareprodukte als auch komplette Systeme, die auf diesen Softwareprodukten basieren.

Im Segment Energiemanagement entwickelt der PSI-Konzern Softwareprodukte in den Bereichen Leitsysteme für elektrische Netze, spartenübergreifende Leitsysteme, Gas- und Pipelinemanagementsysteme sowie Produkte für Energiehandel, Energievertrieb, Smart Grids, Kraftwerksoptimierung, Gaswirtschaftliche Planung und den Betrieb öffentlicher Verkehrssysteme.

Im Produktionsmanagement verfügt die der PSI-Konzern über ein integriertes Lösungsportfolio für die Planung und Steuerung von Produktionsprozessen in der Metallerzeugung, Logistik sowie im Maschinen- und Fahrzeugbau.

2.5 Geschäftsentwicklung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Kennzahlen des PSI-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022:

Kennzahlen (in Mio. EUR, soweit nicht anders vermerkt)	2020	2021	2022
Umsatzerlöse	217,8	245,5*	247,9
Betriebsergebnis	14,9	25,0*	20,2
Ergebnis vor Steuern	13,7	24,5*	19,9
Konzernjahresergebnis	10,3	15,8	9,7
Eigenkapital	100,3	114,7	119,0
Eigenkapitalquote in %	38,7	40,4	43,7
Investitionen	5,8	5,4	10,3
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	27,8	32,2*	36,6
Forschungs- und Entwicklungsquote in %	12,8	13,2*	14,8
Auftragseingang	229	266	253
Auftragsbestand	149	160	155
Mitarbeiter am 31.12. (Anzahl, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte)	2.056	2.223	2.251

* Werte wurden im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 um die als aufgebener Geschäftsbereich neu klassifizierten russischen Geschäftsaktivitäten angepasst.

Die Umsatzerlöse haben sich von EUR 217,8 Mio. im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 245,5 Mio. im Geschäftsjahr 2021 und auf EUR 247,9 Mio. im Geschäftsjahr 2022 erhöht. Die Steigerung der Umsatzerlöse entfiel dabei sowohl auf das Energie- als auch das Produktionssegment. Das Betriebsergebnis hat sich von EUR 14,9 Mio. im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 25,0 Mio. im Geschäftsjahr 2021 erhöht und auf EUR 20,2 Mio. im Geschäftsjahr 2022 verringert. Die Ergebnisveränderungen beruhen zum einen auf die erfolgreiche Umsetzung der Produkt- und Marktstrategie und zum anderen auf externen Faktoren wie z.B. der Covid-19-Pandemie und dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine. Die Veränderung des Ergebnisses vor Steuern wie auch des Konzernjahresergebnisses ist im Wesentlichen auf die gleichen Faktoren zurückzuführen wie die Veränderung des Betriebsergebnisses.

Das Eigenkapital hat sich von EUR 100,3 Mio. zum 31. Dezember 2020 auf EUR 114,7 Mio. zum 31. Dezember 2021 und auf EUR 119,0 Mio. zum 31. Dezember 2022 erhöht. Die stetige Erhöhung des Eigenkapitals ist vor allem auf den Anstieg des Konzernjahresergebnisses, gemindert um Ausschüttungen, zurückzuführen. Bedingt durch den Anstieg des Eigenkapitals bei einem konstanten bzw. rückläufigen kurz- und langfristigen Fremdkapital ergibt sich ein Anstieg der Eigenkapitalquote im Vergleich der Bilanzstichtage.

Die Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen verringerten sich von EUR 5,8 Mio. im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 5,4 Mio. im Geschäftsjahr 2021 und erhöhten sich auf EUR 10,3 Mio. im Geschäftsjahr 2022. Wesentliche Veränderungen bei den Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen ergaben sich aus Zugängen bei Nutzungsrechten aus Leasingverhältnissen sowie aktivierten Softwareentwicklungskosten. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung erhöhten sich von EUR 27,8 Mio. im Ge-

geschäftsjahr 2020 auf EUR 32,2 Mio. im Geschäftsjahr 2021 und auf EUR 36,6 Mio. im Geschäftsjahr 2022. Der Anstieg der Forschungs- und Entwicklungskosten resultiert aus höheren Aufwendungen für die Entwicklung von Softwareprodukten im Rahmen der Produktstrategie.

Der Auftragseingang erhöhte sich von EUR 229 Mio. im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 266 Mio. im Geschäftsjahr 2021 und verringerte sich auf EUR 253 Mio. im Geschäftsjahr 2022. Die Veränderungen des Auftragseingangs stehen im Zusammenhang mit dem Neugewinn von Kunden im In- und Ausland sowie mit negativen konjunkturellen Einflüssen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Zum 31. Dezember 2020 verfügte der PSI-Konzern über einen Auftragsbestand von EUR 149 Mio., der sich zum 31. Dezember 2021 auf EUR 160 Mio. erhöhte und sich zum 31. Dezember 2022 auf EUR 155 Mio. verringerte. Diese Veränderungen korrespondieren mit den Veränderungen des Auftragseingangs.

Der PSI-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2020 insgesamt 2.056 Mitarbeiter, zum 31. Dezember 2021 insgesamt 2.223 Mitarbeiter und zum 31. Dezember 2022 insgesamt 2.251 Mitarbeiter (jeweils umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte). Der Anstieg der Mitarbeiteranzahl steht im Zusammenhang mit der Ausweitung des operativen Geschäfts sowie der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

2.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2.7 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen der Informationstechnologie, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Vertrieb elektronischer Geräte und das Betreiben von Datenverarbeitungsanlagen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, vertreten oder übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

2.8 Vorstand

Der Vorstand der PSI Software AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat der PSI Software AG, der auch deren Zahl bestimmt.

Der Vorstand der PSI Software AG besteht derzeit aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Herr Dr. Harald Schrimpf (Vorstandsvorsitzender)
- Herr Gunnar Glöckner.

Die PSI Software AG wird gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung wie folgt vertreten: Wenn ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch diesen allein und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2.9 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der PSI Software AG besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz, DrittelbG) aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Aufsichtsrat der PSI Software AG besteht derzeit aus den folgenden Mitgliedern:

- Herr Karsten Trippel (Vorsitzender)
- Herr Andreas Böwing
- Herr Professor Dr. Uwe Hack
- Herr Professor Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni
- Frau Elena Günzler*
- Herr Uwe Seidel*

(Arbeitnehmervertreter sind mit * markiert)

2.10 Grundkapital

Das Grundkapital der PSI Software AG beträgt EUR 40.185.256,96. Es ist eingeteilt in 15.697.366 auf den Namen lautende Stückaktien.

2.11 Genehmigtes Kapital 2019

Die Satzung der PSI Software AG enthält in § 7 Abs. 1 ein bis zum 15. Mai 2024 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 8.035.840,00 („**Genehmigtes Kapital 2019**“). Der Vorstand ist insoweit ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Mai 2024 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 8.035.840,00 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen.

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) mit Wandel- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen auf Grund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. vor Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde,

- bei Barkapitalerhöhungen, wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der neu ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Berechnung der 10%-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der neu ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Berechnung der 10%-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen.

Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nichts Abweichendes festsetzt, nehmen die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

2.12 (Künftiges) Genehmigtes Kapital 2023

Der ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software AG am 23. Mai 2023 wird unter TOP 8 vorgeschlagen, das Genehmigte Kapital 2019 aufzuheben, ein neues genehmigtes Kapital mit einer Laufzeit bis zum 22. Mai 2028 zu schaffen („**Genehmigtes Kapital 2023**“) und die Satzung der PSI Software AG entsprechend zu ändern. Das Genehmigte Kapital 2023 soll in Umfang und Ausgestaltung dem Genehmigten Kapital 2019 entsprechen.

2.13 Bedingtes Kapital

Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der PSI Software AG ist das Grundkapital um bis zu EUR 8.034.840,00 durch Ausgabe von bis zu 3.139.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2021**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter TOP 8 beschlossenen Ermächtigung bis zum 18. Mai 2026 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft begeben werden (im Folgenden jeweils und zusammen die „Schuldverschreibungen“). Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der den Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben der vorgenannten Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gezahlt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital zur Bedienung der Inhaber und Gläubiger der Schuldverschreibungen eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2.14 Börsennotierung

Die Aktien der PSI Software AG (ISIN DE000A0Z1JH9) sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Sie sind über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Darüber hinaus sind sie an den Börsen Berlin, Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Tradegate in den Freiverkehr einbezogen. Die Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE unrichtig (→ 7.4). Die Aktien sollen in einer neuen, von der PSI Software SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

2.15 Keine Sonderrechte

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten.

2.16 Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der PSI Software AG sah nach Kenntnis des Vorstands, d.h. insbesondere ausweislich des Namensaktienregisters und der an die Gesellschaft gerichteten Stimmrechtsmitteilungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), zum 31. Dezember 2022 wie folgt aus:

Aktionär(e) bzw. Aktionärsgruppen	Anteil am Grundkapital
Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV	ca. 20,7%
innogy SE	ca. 17,8%
Harvinder Singh	ca. 8,1%
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt	ca. 5,2%

Institutionelle Investoren, Anteil (jeweils < 3%)	ca. 15%
Management und Mitarbeiter	ca. 15%
Restlicher Freefloat	ca. 18%

Dem Vorstand der PSI Software AG sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts keine Veränderungen in der oben dargestellten Aktionärsstruktur bekannt.

2.17 Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung

Zum 31. Dezember 2022 beschäftigte der PSI-Konzern weltweit 2.251 Mitarbeiter, davon 1.477 in Deutschland (jeweils umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte). Der Aufsichtsrat der PSI Software AG besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, davon vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter (→ 2.9). Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat sind die Arbeitnehmer des PSI-Konzerns in Deutschland nach näherer Maßgabe des DrittelbG aktiv und passiv wahlberechtigt.

2.18 Deutscher Corporate Governance Kodex

Als börsennotierte Aktiengesellschaft ist die PSI Software AG Adressatin der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Dem entspricht es, dass Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG jährlich erklären, ob den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung). Die jüngste Entsprechenserklärung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft am 20. März 2023 beschlossen. Sie ist – ebenso wie die Erklärungen früherer Jahre – auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar und überdies im Volltext in der Erklärung zur Unternehmensführung abgedruckt.

3 Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die SE stellt eine moderne, europäisch geprägte Rechtsform dar. Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in die SE soll das Selbstverständnis der PSI Software AG als modernes, fortschrittliches und kontinuierlich wachsendes Unternehmen mit deutschen Wurzeln, aber mit internationaler und globaler Ausrichtung sowie Tochtergesellschaften in zahlreichen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten sichtbar unterstreichen.

Hinzu kommt, dass die SE einen hohen Erkennungswert für Kunden, Geschäfts- und Kooperationspartner, Anleger sowie Mitarbeiter in anderen europäischen, aber auch außereuropäischen Staaten hat. Dem entspricht es, dass die SE als Rechtsform sowohl in der Softwarebranche als auch bei anderen Unternehmen, auch und insbesondere bei solchen in den DAX-Indizes, vielfach und prominent vertreten ist.

Die Rechtsform der SE bietet zudem die Möglichkeit, zusammen mit Vertretern nicht nur der deutschen, sondern der gesamten europäischen Belegschaft, ein für die Gesellschaft maßgeschneidertes Modell der Arbeitnehmerbeteiligung zu entwickeln. Mit dem Formwechsel ist keine Verschlechterung der derzeit bestehenden Drittelmitbestimmung im Aufsichtsrat verbunden. Der Aufsichtsrat wird auch nach dem Formwechsel in die SE weiterhin aus insgesamt sechs Mitgliedern bestehen, darunter vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter. Die beiden Arbeitnehmervertreter werden allerdings zukünftig nicht mehr nur

von den inländischen Arbeitnehmern des PSI-Konzerns gewählt, sondern nach näherer Maßgabe der PSI-Beteiligungsvereinbarung durch den SE-Betriebsrat bestellt, der sich seinerseits aus Arbeitnehmern aus unterschiedlichen Staaten zusammensetzt. Insofern bietet die Rechtsform der SE die Chance, dass sich die Internationalität des PSI-Konzerns künftig stärker als bisher auch auf der Seite der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat widerspiegelt.

3.2 Alternativen

Der Vorstand der PSI Software AG hat sich im Rahmen der Vorbereitung des Formwechsels ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten Corporate-Governance-Struktur, derzeit keine sinnvollen Alternativen zu dem vorgeschlagenen Formwechsel in die SE gibt.

Als supranationale Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die SE zur Verfügung. Die SE ist in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft angenähert (z.B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte). Auch ist vorgesehen, dass die PSI Software SE ein dualistisches Verwaltungssystem aus Vorstand und Aufsichtsrat haben wird (→ 4.5.1). Daher ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE auch aus Sicht der Aktionäre nur geringfügige Veränderungen; im Einzelnen hierzu → 4.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Formwechsel auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich aufwändiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass der Formwechsel in die SE der einzig sinnvolle Weg ist, um die angestrebten Ziele sachgerecht umzusetzen.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der PSI Software AG schätzt, dass sich die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE insgesamt auf höchstens EUR 1.000.000,00 belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Umstellung der Börsennotierung der PSI Software AG auf die PSI Software SE enthalten.

4 Strukturelemente der PSI Software AG und der PSI Software SE

Bevor der Umwandlungsplan (→ 6.1), die Satzung der PSI Software SE (→ 6.2), die PSI-Beteiligungsvereinbarung (→ 6.3) und die Auswirkungen der Umwandlung (→ 7) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen PSI Software AG und der künftigen PSI Software SE vergleichend gegenübergestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate-Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft

für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (und im Ergebnis darüber hinaus auch auf dem Gebiet des gesamten EWR).

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der PSI Software SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach:

- den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt,
- dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO,
- den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG (vgl. insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO) sowie
- der Satzung der PSI Software SE.

Da die PSI Software SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die derzeit auf die PSI Software AG Anwendung finden.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, einschließlich der sog. unternehmerischen Mitbestimmung (also der Mitbestimmung im Aufsichtsrat der künftigen SE), richtet sich nach der am 10. März 2023 geschlossenen PSI-Beteiligungsvereinbarung (→ 6.1.7 und 6.3). Gesetzliche Regelungen kommen nur zur Anwendung, soweit die PSI-Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt (§ 21 Abs. 5 SEBG).

4.2 Rechtspersönlichkeit

Wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts (AG) besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

4.3 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das Kapital einer SE ist in Aktien zerlegt und lautet auf Euro (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Mindestkapital einer SE beträgt EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer AG von EUR 50.000,00.

Das Grundkapital sowie das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital der PSI Software SE werden jeweils dem der PSI Software AG unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung entsprechen (→ 6.1.3).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das AktG verweist. Da sich mit der Umwandlung der PSI Software AG in eine SE der Name des Ausstellers der Urkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden (→ 2.1.4 und 7.4).

4.4 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Berlin, Deutschland, beibehalten. Sitz der PSI Software SE wird daher ebenfalls Berlin sein.

Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden.

Im Falle einer AG ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes nach § 5 AktG nicht möglich. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst würde (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

4.5 Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des WpHG als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, MAR) finden aufgrund der Börsennotierung auch für die zukünftige PSI Software SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR) und zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der PSI Software AG auch bei der PSI Software SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der PSI Software AG in die Rechtsform einer SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.6 Gründung der Gesellschaft

Für die Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der PSI Software SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer formwechselnden Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die PSI Software AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE allerdings durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt.

Zu den Einzelheiten des Gründungsverfahrens → 5.

4.7 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Bei der AG muss das Grundkapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG).

Die Verwendung des Jahresüberschusses in der AG ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Abs. 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich aufgrund § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen.

Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich.

Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der PSI Software AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.8 Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle.

Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem dualistischen und einem monistischen System: Im dualistischen System sind für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht. Im monistischen System existiert hingegen lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (§ 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der PSI Software SE sieht das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einer grundsätzlichen Änderung in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt mit Blick auf diese beiden Organe lediglich zu einigen wenigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

4.9 Vorstand

4.9.1 Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen PSI Software SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

4.9.2 Größe und Zusammensetzung

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleiches gilt nach § 16 SEAG auch für die Rechtsform der SE. Die Satzung der PSI Software SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht; die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE). Die Vorstandsmitglieder der PSI Software SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den (ersten) Aufsichtsrat der PSI Software SE (→ 5.8) – voraussichtlich dieselben wie in der PSI Software AG sein, nämlich:

- Herr Dr. Harald Schrimpf (Vorstandsvorsitzender)
- Herr Gunnar Glöckner

4.9.3 Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Ebenso gilt auch in der SE der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Zulässig ist hingegen nach h.M. im aktienrechtlichen Schrifttum, dass die Satzung (oder die Geschäftsordnung) ein Vetorecht einräumt, d.h. das Recht eines Vorstandsmitglieds, Mehrheitsentscheidung – auch endgültig – zu blockieren. In der Satzung der PSI Software SE soll von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht werden.

Im Vorstand der SE verfügt der Vorsitzende, sofern ein solcher bestellt ist, grundsätzlich über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Satzung der PSI Software SE sieht jedoch in § 9 Abs. 4 Satz 1 vor, dass die Beschlüsse des Vorstands unter Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig gefasst werden, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt. Ferner sieht sie in § 9 Abs. 4 Satz 2 vor, dass die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern der Aufsichtsrat einen solchen ernannt hat, bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag gibt. Hiervon unberührt bleibt, dass die Geschäftsordnung des Vorstands den Vorstandsmitgliedern im gesetzlich zulässigen Rahmen Einzelgeschäftsführungsbefugnisse einräumen kann (→ 6.2.9).

4.9.4 Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des AktG bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der PSI Software AG sieht auch die Satzung der PSI Software SE vor, dass die Gesellschaft, wenn ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird (§ 9 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE). Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

4.9.5 Bestellung, Abberufung, Amtsdauer

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bzw. das Aufsichtsorgan bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied eines mehrköpfigen Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden ernennen. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied und

die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden kann der Aufsichtsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Vorstandsmitglieder einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Möglichkeit eines Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf nationales Aktienrecht auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Die Satzung der PSI Software SE sieht in § 9 Abs. 3 für die Vorstandsmitglieder eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor. Die Regelung schöpft somit die gesetzliche zulässige Höchstfrist für die SE von sechs Jahren nicht vollständig aus, sondern belässt es bei einer höchstens fünfjährigen Amtszeit – entsprechend den Vorgaben des nationalen Aktienrechts für die AG. Es ist dem Aufsichtsrat unbenommen, eine kürzere Bestelldauer zu wählen. Wiederbestellungen lässt die Satzung der PSI Software SE (klarstellend) ausdrücklich zu.

4.9.6 Vorstandsbezüge, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Bestimmungen des AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

4.9.7 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft,
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die

Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das AktG sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss.

So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Obwohl § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich de facto durch die Umwandlung der PSI Software AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der PSI Software SE ist demgemäß in gleichem Umfang wie der Vorstand der PSI Software AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

4.9.8 Pflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

4.9.9 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvor-

schriften. Über diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der PSI Software SE.

Dies umfasst auch die sogenannte Business Judgement Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

4.9.10 Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadenersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Obwohl eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachtet, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (§ 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

4.10 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, welches bei der PSI Software SE der Aufsichtsrat sein wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden dargestellt werden:

4.10.1 Größe und Zusammensetzung

Wie bei einer AG (§ 95 AktG) besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 SEAG). Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss in der SE durch drei teilbar sein, wenn dies für die Beteiligung der Arbeitnehmer aufgrund des SEBG erforderlich ist (§ 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG).

Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der PSI Software SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG wird der Aufsichtsrat der PSI Software SE gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE weiterhin aus sechs Mitgliedern bestehen.

Bei der Gründung einer SE durch formwechselnde Umwandlung ist in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der AG besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (§ 21 Abs. 6, § 35 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 15 Abs. 5 SEBG). Es ist aber nach zutreffender Ansicht zulässig, die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber derjenigen Zahl abzusenken, die sich bei einer AG mit entsprechender Arbeitnehmerzahl aus dem DrittelbG oder anderen nationalen Mitbestimmungsgesetzen ergeben würde.

Denn das geforderte gleiche Ausmaß der Arbeitnehmerbeteiligung bezieht sich auf die Parität als solche, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.

In Anwendung der oben genannten Prinzipien muss der Aufsichtsrat der PSI Software SE – wie schon der Aufsichtsrat der PSI Software AG – zumindest zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

4.10.2 Statusverfahren

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG).

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland, wobei hier auf die maßgebenden vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen abzustellen ist.

Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des AktG vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

4.10.3 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Art. 47 Abs. 1 SE-VO lässt zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zu, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt.

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland, wie bei der PSI Software SE, können demnach juristische Personen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein (§ 7 Abs. 3 SEAG). Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer AG nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der PSI Software AG und der PSI Software SE sind somit deckungsgleich.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind – hierunter fällt die PSI Software AG –, mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktiengesetzliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die PSI Software SE.

4.10.4 Bestellung

In einer AG, die wie die PSI Software AG dem DrittelbG unterliegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignern und Arbeitnehmern auf verschiedenen Wegen bestimmt. Während die Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 AktG), erfolgt die Wahl der Arbeitnehmervertreter – unmittelbar oder mittelbar – durch die Arbeitnehmer im Inland (§§ 5 ff. DrittelbG).

Demgegenüber werden in der SE vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Beteiligungsvereinbarung alle Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 SE-VO), wobei die Hauptversammlung an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden ist (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Kein Unterschied besteht damit im Hinblick auf die Anteilseignervertreter, die in der SE wie in der AG von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Änderungen ergeben sich im Vergleich zur AG bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Sie richten sich nach der PSI-Beteiligungsvereinbarung; zu deren Einzelheiten → 6.3.

4.10.5 Amtsdauer

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), so dass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Wiederbestellungen der Aufsichtsratsmitglieder sind bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Die Satzung der PSI Software AG sieht in § 10 Abs. 3 und 4 vor, dass die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Ausgeschiedene Mitglieder können wiedergewählt werden.

In § 11 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE wird diese Regelung beibehalten. Dies allerdings mit der Maßgabe, dass im Einzelfall auch eine kürzere (nicht aber eine längere) Amtszeit bestimmt werden kann. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE sollen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE entscheidet, gewählt bzw. bestellt werden.

4.10.6 Abberufung

In einer AG kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens

drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Aufsichtsratsmitglieder, die weder von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind noch aufgrund der Satzung entsandt worden sind, können – außer in den Fällen der vorgenannten gerichtlichen Abberufung – in nach dem DrittelbG mitbestimmten Aufsichtsräten (wie dem Aufsichtsrat der PSI Software AG) nur auf Antrag eines Betriebsrats oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten durch Beschluss abberufen werden (§ 12 Abs. 1 DrittelbG).

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, so dass sich hinsichtlich der Anteilseignervertreter durch den Formwechsel nichts ändert; sie können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Hinsichtlich der Abberufung von Arbeitnehmervertretern gilt allerdings nicht mehr das DrittelbG, sondern die in der PSI-Beteiligungsvereinbarung getroffene Regelung zur Abberufung. Danach gilt, dass ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor Ablauf der Amtszeit mit qualifizierter Mehrheit des SE-Betriebsrats abberufen werden. Die qualifizierte Mehrheit in diesem Sinne bedeutet die Mehrheit der Mitglieder des SE-Betriebsrats, in der zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten enthalten sein muss – wobei jedes SE-Betriebsratsmitglied gleich viele Arbeitnehmer aus seinem Mitgliedstaat vertritt.

4.10.7 Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Bei mitbestimmten Gesellschaften erweitert sich der Kreis der Antragsberechtigten um die in § 104 Abs. 1 Nr. 3 AktG genannten Personen oder Personengruppen, zu denen etwa ein Betriebsrat oder ein Sprecherausschuss gehören kann. Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu. Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

4.10.8 Inkompatibilität

Sowohl in der AG als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das AktG eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen

im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der PSI Software AG und der PSI Software SE.

4.10.9 Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Obwohl der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1 SE-VO) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der PSI Software SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 13 Abs. 1 Satz 1 vor. Gemäß Art. 42 Satz 2 SE-VO darf zum Aufsichtsratsvorsitzenden nur ein Vertreter der Anteilseigner gewählt werden.

Gemäß § 108 Abs. 1 AktG entscheidet der Aufsichtsrat der AG durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats einer AG kann, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, durch die Satzung bestimmt werden (§ 108 Abs. 2 Satz 1 AktG). Ist sie weder gesetzlich noch durch die Satzung geregelt, so ist der Aufsichtsrat nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG). Die Satzung der PSI Software AG sieht in § 13 Abs. 3 vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Nach § 13 Abs. 6 der Satzung der PSI Software AG bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit fordern; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Das Recht zu diesem „Stichentscheid“ kann auch dem Stellvertreter des Vorsitzenden zustehen, wenn dieser ein Anteilseignervertreter ist.

Ebenso wie bei der AG kann der Aufsichtsrat einer SE Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Der Aufsichtsrat einer AG, die von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist – wie es bei der PSI Software AG der Fall ist –, hat einen Prüfungsausschuss zu errichten (§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG). Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG erfüllen. So muss mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Ausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktiengesetzlichen Bestimmungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die PSI Software SE.

4.10.10 Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der PSI Software AG und der PSI Software SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die PSI Software SE.

4.10.11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte festlegt, etwa in einer Geschäftsordnung (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan zusätzlich selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit in § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der PSI Software SE in § 12 Abs. 4 einen Katalog bestimmter Arten von Geschäften, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. § 10 der Satzung der PSI Software SE sieht zudem vor, dass der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmen kann, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im AktG ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Insoweit bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der PSI Software AG und der PSI Software SE.

4.10.12 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen.

Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland.

Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Obwohl in der SE-VO anders als im AktG die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich in der Sache keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist.

Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG.

4.10.13 Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

4.10.14 Aufsichtsratsvergütung, Verträge, Kreditgewährung

Die Regelungen des AktG zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat der PSI Software SE ist in § 15 der Satzung der PSI Software SE geregelt.

4.11 Hauptversammlung

4.11.1 Präsenz- oder virtuelle Hauptversammlung

Die AG hat ihre Hauptversammlung im Ausgangspunkt als Präsenzversammlung abzuhalten (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Satzung der AG kann jedoch gemäß § 118a Abs. 1 AktG vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Regelung gilt über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE.

4.11.2 Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3, § 118a Abs. 2 Satz 2 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch in der SE. Somit ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der PSI Software AG in die Rechtsform der SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Sonderprüfern und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Dieser Grundsatz dürfte auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gelten (Art. 52 SE-VO), so dass sich

auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der PSI Software AG in die Rechtsform der SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten AG beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 AktG begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats gemäß § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem UmwG (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

4.11.3 Entlastung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlassungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 119 Abs. 1 Nr. 3, § 120 AktG). Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung.

4.11.4 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

4.11.5 Einberufung auf Minderheitsverlangen, Ergänzung der Tagesordnung

Die Hauptversammlung der AG ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG).

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG).

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5% beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 1 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung des § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung des § 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, so dass sich durch die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

4.11.6 Organisation und Ablauf

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Insoweit ergeben sich für die Aktionäre in der SE keine Unterschiede gegen-

über der AG. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, § 124 Abs. 1, § 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer elektronischen Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG), einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), und einer virtuellen Hauptversammlung (§ 118a Abs. 1 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

4.11.7 Rede- und Fragerecht der Aktionäre

Keine Unterschiede zwischen der PSI Software AG und der PSI Software SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre.

In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG.

Für die virtuelle Hauptversammlung gelten weitere Besonderheiten für die Ausübung des Frage- und Rederechts gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 i.V.m. § 131 AktG sowie § 130a AktG. Insbesondere kann der Vorstand bestimmen, dass Fragen im Ausgangspunkt schon vor der Hauptversammlung eingereicht werden müssen – wobei dann sowohl die Fragen als auch die entsprechenden Antworten schon vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen sind; während der Hauptversammlung können dann aber immer noch Nach- bzw. Rückfragen sowie auch Fragen zu neuen Sachverhalten gestellt werden. Außerdem haben Aktionäre im Fall einer virtuellen Hauptversammlung das Recht, schon vor der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation unter Verwendung der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse einzureichen (§ 130a Abs. 1 AktG). Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, auch während der Hauptversammlung einen Redebeitrag im Wege der Videokommunikation zu leisten (§ 130a Abs. 5 AktG).

Für die SE mit Sitz in Deutschland kommen diese Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der PSI Software AG sowohl im Falle einer Präsenz- als auch einer etwaigen virtuellen Hauptversammlung durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

4.11.8 Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE.

4.11.9 Einfache (nicht-satzungsändernde) Beschlüsse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung der PSI Software AG enthält in § 19 die Regelung, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit zusätzlich eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.

Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das AktG für nicht-satzungsändernde Beschlüsse insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll (z.B. im Rahmen der Verwendung eigener Aktien oder der Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen). Sie bestehen aber unter anderem auch für die Zustimmung der Hauptversammlung zu Unternehmensverträgen (§ 293 Abs. 1 Satz 2, § 295 AktG) sowie bei Verschmelzungen, Spaltungen und Rechtsformwechseln (§ 65 Abs. 1 Satz 1, § 125 Satz 1, § 233 Abs. 2 Satz 1, § 240 Abs. 1 Satz 1, § 252 Abs. 1 Satz 1 UmwG), außerdem bei sog. Holzmüller-Beschlüssen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden einfache Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt.

Im Einklang mit Art. 57 SE-VO schichtet § 20 der Satzung der künftigen PSI Software SE hinsichtlich der notwendigen Beschlussmehrheiten bei nicht-satzungsändernden Beschlüssen wie folgt ab:

- Die (nicht-satzungsändernden) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- Sofern das Gesetz für (nicht-satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Kapitalmehrheit meint dabei – wie schon in der PSI Software AG – nicht etwa das in der Hauptversammlung präsente Grundkapital. Vielmehr geht es um dasjenige Kapital, für das bei der konkreten Beschlussfassung wirksame Ja- und Nein-Stimmen abgegeben werden. Daraus folgt, dass Stimmen- und Kapitalmehrheit sich im Regelfall decken. Etwas anderes kann in solchen Gesellschaften gelten, in denen Mehr- oder Höchststimmrechte bestehen, jedoch sind erstere abgeschafft und letztere nur bei börsenfernen Gesellschaften statthaft.

Dem entspricht es, dass es in der künftigen PSI Software SE für nicht-satzungsändernde Beschlüsse beim Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit des § 133 AktG

bleiben wird. Ebenso, dass es in der PSI Software SE für bestimmte nicht-satzungsändernde Beschlüsse weiterhin einer Drei-Viertel-Kapitalmehrheit bedürfen wird, wenn und weil das AktG oder das UmwG eine solche qualifizierte Kapitalmehrheit vorschreibt und eine Herabsetzung durch die Satzung nicht vorsieht.

4.11.10 Satzungsändernde Beschlüsse

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen in einer AG im Ausgangspunkt neben der stets erforderlichen einfachen Stimmenmehrheit zusätzlich einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 133, 179 Abs. 2 AktG). Die Satzung kann grundsätzlich auch eine abweichende Kapitalmehrheit vorsehen, in bestimmten Fällen jedoch keine kleinere, sondern nur eine größere Kapitalmehrheit. Derartige Fälle (nur größere Kapitalmehrheit) sind z.B. die Änderung des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG), Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (§ 186 Abs. 3 Satz 3 AktG) sowie die Schaffung eines bedingten oder eines genehmigten Kapitals (§ 193 Abs. 1 Satz 2, § 202 Abs. 2 Satz 3 AktG).

Die Änderung der Satzung einer SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO (d.h. für einen Beschluss über die Verlegung des Sitzes der SE) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Im Einklang mit Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG schichtet § 20 der Satzung der künftigen PSI Software SE hinsichtlich der notwendigen Beschlussmehrheiten bei satzungsändernden Beschlüssen wie folgt ab:

- Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Zum Begriff der Kapitalmehrheit → 4.11.9.

Mit Blick auf die bislang in der PSI Software AG geltenden Mehrheitserfordernisse für satzungsändernde Beschlüsse ergibt sich durch die Umwandlung in die PSI Software SE also eine (geringfügige) Änderung. Sie liegt darin, dass – anders als in der

deutschen AG – die notwendige Stimmenmehrheit in der SE davon abhängt, welches Quorum bei der Beschlussfassung vertreten ist (einfache Stimmenmehrheit, falls $\geq 50\%$ des Grundkapitals mitstimmen; Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit, falls $< 50\%$ des Grundkapitals mitstimmen). Im Übrigen bleibt es nach der Satzung der künftigen PSI Software SE dabei, dass für satzungsändernde Beschlüsse neben der (jeweils einschlägigen) Stimmenmehrheit, je nach konkretem Beschlussgegenstand, entweder eine einfache oder eine Drei-Viertel-Kapitalmehrheit erforderlich ist.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, so dass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie die Satzung der PSI Software AG ist in der Satzung der künftigen PSI Software SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

4.11.11 Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, so dass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.11.12 Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die §§ 147 ff. AktG zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE insoweit zu keinen Änderungen.

4.12 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung der Abschlüsse ergeben sich durch den Formwechsel keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO gilt für die SE das Recht der Aktiengesellschaft des Sitzstaats. Im Übrigen gelten die Vorschriften des AktG bzw. des HGB über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO.

4.13 Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen. Zu den notwendigen Stimmenmehrheiten für Hauptversammlungsbeschlüsse → 4.11.9 und 4.11.10.

4.14 Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (im AktG in den §§ 241 bis 255 geregelt). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind grundsätzlich die Vorschriften des AktG auch für die PSI Software SE maßgeblich.

4.15 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

4.16 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.17 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine AG maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der PSI Software AG und der PSI Software SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt. Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE nichts ändert.

4.18 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. In Bezug auf das Konzernrecht besteht insofern kein Unterschied zwischen der PSI Software AG und der PSI Software SE.

4.19 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten über den Verweis in § 53 SEAG die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der PSI Software AG und der PSI Software SE.

4.20 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten AG müssen gemäß § 161 AktG jährlich eine sog. Entsprechenserklärung zum DCGK abgeben. Darin ist zu erklären, ob den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die jüngste Entsprechenserklärung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft am 20. März 2023 beschlossen. Sie ist – ebenso wie die Erklärungen früherer Jahre – auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar und überdies im Volltext in der Erklärung zur Unternehmensführung abgedruckt (→ 2.18). Die Verpflichtung zur Abgabe und Veröffentlichung einer Entsprechenserklärung zum DCGK trifft auch den Vorstand und den Aufsichtsrat der künftigen PSI Software SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG aber auch auf die SE Anwendung.

5 Durchführung der Umwandlung in die PSI Software SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des aufgestellten Umwandlungsplans zustimmt und die Satzung der PSI Software SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der PSI Software AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, zum Zwecke der formwechselnden Umwandlung in die SE einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist am 3. April 2023 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt insoweit keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht erschien und es der üblichen Praxis bei den SE-Umwandlungen anderer Gesellschaften entspricht (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht gemäß §§ 193 ff. UmwG beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien und es der üblichen Praxis bei den SE-Umwandlungen anderer Gesellschaften entspricht (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der PSI Software SE, den Aktionären ab Einberufung der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung über die folgende Internetadresse zugänglich gemacht:

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

Zudem wird er, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der PSI Software SE, während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Umwandlungsplan und Satzung werden in diesem Bericht jeweils näher erläutert (→ 6.1 und 6.2).

Der Aufsichtsrat der PSI Software AG hat sich ausführlich mit dem Umwandlungsvorhaben befasst und ihm zugestimmt.

5.2 Kapitaldeckungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist es erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der PSI Software AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt („**Kapitaldeckungsprüfung**“).

Das Landgericht Berlin hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin zum unabhängigen Sachverständigen („**Werthaltigkeitsprüfer**“) für die Kapitaldeckungsprüfung aus Anlass der formwechselnden Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE bestellt. Der Werthaltigkeitsprüfer hat im März 2023 mit der Prüfung begonnen und am 6. April 2023 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des Werthaltigkeitsprüfers schließt mit folgender Feststellung:

„Als abschließendes Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und Informationen sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise das Folgende:

Die PSI AG verfügt im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Dies wird ausweislich der uns vorgelegten Planzahlen und Auskünfte auch noch am voraussichtlichen Tag der Hauptversammlung der PSI AG, die über die formwechselnde Umwandlung in die PSI Software SE beschließen soll, d.h. voraussichtlich am 23. Mai 2023, der Fall sein.“

Die Bescheinigung des Werthaltigkeitsprüfers wird den Aktionären ab Einberufung der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung über die folgende Internetadresse zugänglich gemacht:

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

Zudem wird sie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

5.3 Keine Gründungsprüfung, kein Gründungsbericht

Es ist bei der formwechselnden Umwandlung einer AG in eine SE nach h.M. nicht erforderlich, zusätzlich zur Kapitaldeckungsprüfung durch den Werthaltigkeitsprüfer auch eine (interne oder externe) Gründungsprüfung nach § 33 AktG vorzunehmen oder einen Gründungsbericht nach § 32 AktG zu erstatten. Art. 37 SE-VO sowie die ihn ergänzenden Vorschriften des nationalen Umwandlungsrechts gehen insoweit als Spezialvorschriften vor. Dieser zutreffenden h.M. schließt sich der Vorstand der PSI Software AG an – im Einklang mit der üblichen Praxis auch anderer Aktiengesellschaften, die eine formwechselnde Umwandlung in die SE durchgeführt haben.

5.4 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung offenzulegen, die über die Umwandlung zu beschließen hat.

Nach der h.M. im aktienrechtlichen Schrifttum und der Rechtsauffassung des für die Umwandlung in die PSI Software SE zuständigen Registergerichts erstreckt sich die Offenlegungspflicht nicht auf den Umwandlungsbericht. Dieser ist kein Bestandteil des Umwandlungsplans, sondern ein eigenständiges Dokument.

Der Vorstand der PSI Software AG hat den Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der zukünftigen PSI Software SE rechtzeitig beim Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zum Zwecke der Offenlegung eingereicht.

Außerdem werden Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht rechtzeitig dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

Der Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht werden gemeinsam mit allen weiteren relevanten Unterlagen ab Einberufung der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung über die folgende Internetadresse zugänglich gemacht:

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

5.5 Hauptversammlung der PSI Software AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedürfen der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der PSI Software SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der PSI Software AG.

Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.6 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der PSI Software AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umwandlung der PSI Software AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen PSI Software SE durchzuführen.

Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, die insbesondere die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit der Unternehmensleitung zu vereinbarenden Weise regelt. Dabei ist – in den Fällen der formwechselnden Umwandlung wie im Falle der PSI Software AG – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der formwechselnden AG besteht. Gemeint ist damit auch die Übernahme des Mitbestimmungssystems im Sinne einer proportionalen Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Zur Durchführung der Verhandlungen war von den Arbeitnehmern ein BVG zu bilden, das mit der Unternehmensleitung über die Arbeitnehmerbeteiligung verhandelt hat. Mit Konstituierung des BVG beginnen nach den gesetzlichen Regelungen die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung und dem BVG über eine Beteiligungsvereinbarung, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Sofern innerhalb der Verhandlungsfrist keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen worden wäre, wären die gesetzlichen Auffangregelungen (§§ 22 ff. SEBG) anzuwenden gewesen. Im Falle der PSI Software AG wurde innerhalb der sechsmonatigen Verhandlungsfrist eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Einzelheiten des Verfahrens und der Inhalt der PSI-Beteiligungsvereinbarung sind in → 6.1.7 und 6.3 dieses Berichts beschrieben und erläutert. Die PSI-Beteiligungsvereinbarung wird den Aktionären ab Einberufung der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung über die folgende Internetadresse zugänglich gemacht:

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

Sie wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

5.7 Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der PSI Software AG, d.h. in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.

Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels lässt sich nicht anstellen. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der PSI Software AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der PSI Software AG gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungs- oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese zunächst – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (sog. Registersperre).

Der PSI Software AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des sog. Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn

- die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder
- der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder
- das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die PSI Software AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus kann eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen worden oder die gesetzliche Verhandlungsfrist von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung des BVG abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Im vorliegenden Fall wurde die Beteiligungsvereinbarung bereits geschlossen.

Die Satzung der künftigen PSI Software SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Die als Bestandteil des Umwandlungsplans zur Zustimmung vorgelegte Satzung der künftigen PSI Software SE steht im Einklang mit der künftig geplanten Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE, so dass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig sein wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der PSI Software AG in die Rechtsform der PSI Software SE in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität – d.h. die PSI Software AG erlischt nicht, es entsteht auch keine neue juristische Person, sondern die PSI Software AG ändert lediglich ihre Rechtsform.

Zugleich mit der Anmeldung der formwechselnden Umwandlung in die SE sind bereits die (ersten) Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des

Vorstands müssen daher zuvor vom ersten Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach § 37 Abs. 2, § 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben (näher → 5.8).

Die PSI Software SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Rechtsträgeridentität der PSI Software AG und der PSI Software SE (Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der PSI Software SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der PSI Software SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften. Art. 6 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der PSI Software AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der PSI Software SE darstellt. Insofern kann die PSI Software AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen wie bisher weiter betreiben.

5.8 Erster Aufsichtsrat und Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG.

Der erste Aufsichtsrat der PSI Software SE wird aus sechs Mitgliedern bestehen, davon vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter (§ 11 Abs. 1 und 2 der Satzung der PSI Software SE). Die vier Anteilseignervertreter sollen von der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2023 gewählt werden, die auch über die formwechselnde Umwandlung als solche beschließen wird. Die beiden Arbeitnehmervertreter sind bereits in der PSI-Beteiligungsvereinbarung festgelegt worden. Der erste Aufsichtsrat der PSI Software SE wird nach der Wahl der Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung am 23. Mai 2023 und vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister eine konstituierende Sitzung abhalten. Darin wird er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des ersten Aufsichtsrats wählen.

Die (ersten) Vorstandsmitglieder der PSI Software SE sind bereits vor dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in die SE vom ersten Aufsichtsrat der (künftigen) PSI Software SE zu bestellen. Auch dies soll in der vorbezeichneten konstituierenden Sitzung des ersten Aufsichtsrats geschehen. Die solchermaßen vom ersten Aufsichtsrat bestellten Vorstandsmitglieder der PSI Software SE sind zugleich mit der Umwandlung in die neue Rechtsform der SE zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

6 Erläuterung der Dokumente

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 Umwandlung in die PSI Software SE (Ziffer 1)

Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die PSI Software AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt wird.

Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass die PSI Software AG seit vielen Jahren zahlreiche Tochtergesellschaften hat, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, unter anderem die PSI Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Poznań (Posen), Polen, eingetragen im Register Sąd Rejonowy, VIII Wydział Gospodarczy

Krajowego Rejestru Sądowego unter der Registernummer KRS 0000216571, welche seit dem Jahr 2004 eine unmittelbare und 100%ige Tochtergesellschaft der PSI Software AG ist. Dies ist eine zentrale Voraussetzung, um eine AG nationalen Rechts in eine SE umwandeln zu können. Denn Art. 2 Abs. 4 SE-VO bestimmt, dass eine Aktiengesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, nur in eine SE umgewandelt werden kann, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat.

Klarstellend wird zudem in Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Umwandlung der PSI Software AG in eine SE weder die Auflösung der PSI Software AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der PSI Software SE fort. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls unverändert fort. Schließlich lässt die Umwandlung auch die bestehende Börsennotierung der PSI Software AG unberührt.

Ziffer 1.4 des Umwandlungsplans erläutert, dass die PSI Software SE ebenso wie die PSI Software AG über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird – bestehend aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO).

Klarstellend wird in Ziffer 1.5 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot auf Barabfindung erhalten; dies ist gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Regelung des § 207 UmwG findet bei der Umwandlung einer AG in eine SE keine Anwendung, da sich beide Rechtsformen in ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und Finanzverfassung weitgehend entsprechen.

6.1.2 Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2)

Ziffer 2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird („**Umwandlungszeitpunkt**“).

6.1.3 Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der PSI Software SE (Ziffer 3)

Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans bestimmt die neue Firma der Gesellschaft ab dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung. Die Firma der SE lautet „PSI Software SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans regelt, dass der Sitz der Gesellschaft (weiterhin) Berlin, Deutschland sein wird und dass sich dort (weiterhin) auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft befinden wird.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans führt aus, dass die PSI Software SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhalten soll. Die Satzung wird in diesem Bericht in allen Einzelheiten gesondert beschrieben und erläutert (→ 6.2).

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans erläutert die Kapitalverhältnisse der PSI Software AG und der PSI Software SE. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der

Umwandlung wird das Grundkapital der PSI Software AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der PSI Software SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der PSI Software AG setzen sich also bei der PSI Software SE fort. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der PSI Software AG beträgt zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, EUR 40.185.256,96. Das eingetragene Grundkapital der PSI Software SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 40.185.256,96 und ist eingeteilt in 15.697.366 Stückaktien. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 2,56) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft, dies ist das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Aktionäre der PSI Software AG sind, werden Aktionäre der PSI Software SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der PSI Software SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der PSI Software AG beteiligt sind.

Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans führt aus, dass in der Satzung der PSI Software SE zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen

- die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der PSI Software SE (§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der PSI Software AG (§ 6 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG),
- das bedingte Kapital gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE in Umfang und Ausgestaltung dem bedingten Kapital gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der PSI Software AG, und
- das genehmigte Kapital gemäß § 7 der Satzung der PSI Software SE in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital, das von der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG neu geschaffen und in § 7 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG verankert werden soll,

wobei jeweils der Stand unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt maßgeblich ist.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der PSI Software SE im Hinblick auf das Grundkapital, das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital vornehmen zu können, wird der (erste) Aufsichtsrat der PSI Software SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der PSI Software SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der PSI Software AG vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der PSI Software SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

6.1.4 Fortgeltung von Hauptversammlungsbeschlüssen (Ziffer 4)

Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass von der Hauptversammlung der PSI Software AG gefasste Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen), soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, gemäß dem Kontinuitätsprinzip auch in der PSI Software SE unverändert fortgelten.

Gemäß Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans gilt insbesondere Folgendes:

- Die ordentliche Hauptversammlung der PSI Software AG vom 19. Mai 2021 hat unter dem damaligen TOP 6 beschlossen, das vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der PSI Software AG zu billigen. Das gebilligte Vergütungssystem ist im Einzelnen im Abschnitt „Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder“ der Einberufungsunterlage zur damaligen Hauptversammlung dargestellt. Dieses Vergütungssystem und seine Billigung durch die Hauptversammlung gelten auch für die PSI Software SE fort, es sei denn, sie werden durch ein neues bzw. geändertes System ersetzt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, in einer börsennotierten Gesellschaft die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließen zu lassen.
- Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Einen solchen Festsetzungsbeschluss hat zuletzt die ordentliche Hauptversammlung der PSI Software AG vom 16. Mai 2017 gefasst. Die ordentliche Hauptversammlung der PSI Software AG vom 19. Mai 2021 hat sodann nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II) unter dem damaligen TOP 7 beschlossen, diese Vergütung sowie das ihr zugrundeliegende Vergütungssystem zu bestätigen. Eine nähere Beschreibung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsratsmitglieder sowie des hinter dieser Regelung stehenden Vergütungssystems ist im Abschnitt „Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“ der Einberufungsunterlage zur damaligen Hauptversammlung dargestellt. Diese Vergütungsregelung und das hinter ihr stehende Vergütungssystem gelten auch für den Aufsichtsrat der PSI Software SE fort, es sei denn, sie werden durch eine neue Regelung ersetzt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, in einer börsennotierten Gesellschaft die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen zu lassen. Eine Besonderheit gilt allerdings für den ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE: Über dessen Vergütung entscheidet nachträglich diejenige Hauptversammlung, die auch über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.
- Die von der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter dem damaligen TOP 8 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts gilt bis zum 18. Mai 2026 und somit, sofern die Umwandlung der PSI Software AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der PSI Software SE fort.

- Der ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software AG vom 9. Juni 2020 hat unter dem damaligen TOP 7 den Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck zu erwerben und die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden – in bestimmten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Der ordentlichen Hauptversammlung 2023 wird unter TOP 9 vorgeschlagen, diese alsbald auslaufende Ermächtigung aufzuheben und durch eine neue, im Wesentlichen inhaltsgleiche Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 30. Juni 2023 zu ersetzen. Sollte diese neue Ermächtigung erteilt werden und bis zur Umwandlung der PSI Software AG in eine SE noch bestehen, gilt sie auch in der PSI Software SE fort.

Ziffer 4.3 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die unter Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans genannten Ermächtigungen bzw. Beschlüsse jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der PSI Software SE fortgelten. Sie beziehen sich somit ab dem Umwandlungszeitpunkt auf die PSI Software SE sowie deren Organe, Organmitglieder, Aktien und Verhältnisse.

6.1.5 Vorstand (Ziffer 5)

Ziffer 5.1 des Umwandlungsplans erläutert, dass gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE der Vorstand weiterhin aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen wird. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern werden auch weiterhin durch den Aufsichtsrat erfolgen, der auch deren Zahl bestimmt.

Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter der Mitglieder des Vorstands der PSI Software AG zum Umwandlungszeitpunkt enden.

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des (ersten) Aufsichtsrats der PSI Software SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der PSI Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der PSI Software SE bestellt werden. Dies bringt Ziffer 5.3 des Umwandlungsplans zum Ausdruck. Die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der PSI Software AG sind:

- Herr Dr. Harald Schrimpf (Vorsitzender)
- Herr Gunnar Glöckner

6.1.6 Aufsichtsrat (Ziffer 6)

Nach Ziffer 6.1 des Umwandlungsplans wird bei der PSI Software SE ein Aufsichtsrat gebildet, der wie bei der PSI Software AG aus sechs Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestellt.

Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Amtszeiten sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG turnusgemäß zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 enden, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt. Dies mit der Folge, dass die ordentliche Hauptversammlung 2023 unter anderem auch Wahlen zum Aufsichtsrat der PSI Software AG vornehmen wird. Der

Aufsichtsrat schlägt der ordentlichen Hauptversammlung 2023 unter TOP 7 vor, die folgenden Personen als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der PSI Software AG zu wählen:

- Herrn Karsten Trippel,
wohnhaft in Großbottwar, Geschäftsführer der Sigma GmbH, Großbottwar
- Herrn Professor Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni,
wohnhaft in Aschau, ehemaliger Vorstand der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg
- Herrn Andreas Böwing,
wohnhaft in Herten, ehemaliger Leiter Regulierungsmanagement bei der RWE Deutschland AG, Essen
- Herrn Professor Dr. Uwe Hack,
wohnhaft in Metzingen, Professor für International Finance und Accounting an der Hochschule Furtwangen

Die Wahl erfolgt im Einklang mit § 10 Abs. 3 der Satzung der PSI Software AG jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, d.h. voraussichtlich bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2026.

Ziffer 6.3 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Ämter sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG dessen ungeachtet vorzeitig mit Wirksamwerden der Umwandlung in die SE enden werden, d.h. mit der Eintragung der Umwandlung in das für die PSI Software AG zuständige Handelsregister. Dem entspricht es, dass die ordentliche Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG nicht nur die Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der PSI Software AG wählen muss, sondern auch die Anteilseignervertreter für den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen PSI Software SE. Der Aufsichtsrat schlägt hierfür unter TOP 11 die identischen Wahlkandidaten vor, d.h. nochmals im Einzelnen:

- Herrn Karsten Trippel,
wohnhaft in Großbottwar, Geschäftsführer der Sigma GmbH, Großbottwar
- Herrn Professor Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni,
wohnhaft in Aschau, ehemaliger Vorstand der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg
- Herrn Andreas Böwing,
wohnhaft in Herten, ehemaliger Leiter Regulierungsmanagement bei der RWE Deutschland AG, Essen
- Herrn Professor Dr. Uwe Hack,
wohnhaft in Metzingen, Professor für International Finance und Accounting an der Hochschule Furtwangen

Die Arbeitnehmervertreter für den ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE sind bereits durch die PSI-Beteiligungsvereinbarung mit der Maßgabe festgelegt, dass sie mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG als bestellt gelten. Das bedeutet, dass ihre Amtszeit zu demselben Zeitpunkt beginnt wie die Amtszeit der Anteilseignervertreter (→ 6.1.8).

6.1.7 Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung (Ziffer 7)

Ziffer 7 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE geregelt wird. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, die dabei durch das von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmte BVG repräsentiert werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung.

(i) Grundlagen (Ziffer 7.1)

Ziffer 7.1 des Umwandlungsplans erläutert zunächst die Grundzüge des Verfahrens, das entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der PSI Software SE durchgeführt wurde und das Ziel des Verhandlungsverfahrens.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE war anhand des Verfahrens festzulegen, welches das SEBG hierfür vorsieht. Das SEBG verlangt insoweit Verhandlungen zwischen der zentralen Leitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der PSI Software AG – und den Arbeitnehmern, die dabei durch ein von ihnen bzw. ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium repräsentiert werden. Das BVG hatte sich hierbei aus Vertretern der in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat („**Mitgliedstaat**“) beschäftigten Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaften – hier aufgrund des Formwechsels ausschließlich der PSI Software AG – als auch deren Tochtergesellschaften und Betrieben innerhalb der Mitgliedstaaten („**PSI-Gruppe**“) zusammenzusetzen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG war gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer zu bestimmen.

Ziel des Verhandlungsverfahrens war der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE, die vorliegend am 10. März 2023 in Form der PSI-Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

(ii) Einleitung des Verhandlungsverfahrens (Ziffer 7.2)

In Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans wird die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung nach dem SEBG erläutert. Hierfür erforderlich ist die gesetzlich vorgesehene Information der Arbeitnehmer und der entsprechenden Arbeitnehmervertretungen zusammen mit der Aufforderung, ein BVG zu bilden. Die in diesem Rahmen zur Verfügung zu stellenden Informationen sind in Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans aufgelistet.

Die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung hatte nach den Vorschriften des SEBG zu erfolgen. Danach ist vorgeschrieben, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der PSI Software AG – im ersten Schritt die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen über die beabsichtigte Umwandlung informiert und zur Bildung eines BVG auffordert.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 SEBG insbesondere auf:

- die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der PSI Software AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten sowie deren Verteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten,
- die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
- die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
- die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Arbeitnehmervertretungen nach nationalem Recht bestehen innerhalb der PSI-Gruppe u.a. bei der PSI Software AG; dort sind ein Konzernbetriebsrat als ranghöchstes Gremium innerhalb der in Deutschland ansässigen Gesellschaften der PSI-Gruppe sowie ein Gesamtbetriebsrat und zahlreiche lokale Betriebsräte gebildet. Bei den in den Mitgliedstaaten außerhalb von Deutschland ansässigen Gesellschaften der PSI-Gruppe sind hingegen keine Arbeitnehmervertretungen gebildet.

Dementsprechend waren die für die Bildung des BVG erforderliche Information sowie die insoweit erforderliche Aufforderung im Sinne des § 4 SEBG in Deutschland an den bei der PSI Software AG bestehenden Konzernbetriebsrat als ranghöchstes Gremium in Deutschland und an die in Deutschland beschäftigten leitenden Angestellten der PSI-Gruppe zu richten. Die Arbeitnehmer der PSI-Gruppe außerhalb von Deutschland waren hingegen gemäß den Vorgaben der jeweiligen nationalen Regelungen mangels bestehender Arbeitnehmervertretungen allesamt unmittelbar zu informieren und aufzufordern.

Der Vorstand der PSI Software AG hat die genannten Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten dementsprechend jeweils mit Schreiben vom 4. Juli 2022 über die beabsichtigte Umwandlung der PSI Software AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung eines BVG aufgefordert.

(iii) Bildung und Zusammensetzung des BVG (Ziffer 7.3)

Ziffer 7.3 des Umwandlungsplans erläutert die Bildung und Zusammensetzung des BVG der PSI Software AG anhand der vorliegend anwendbaren gesetzlichen Regelungen des SEBG.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach erfolgter Information und Aufforderung die Mitglieder des BVG wählen bzw. bestellen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Die Größe des BVG sowie die Verteilung von dessen Sitzen auf die einzelnen Mitgliedstaaten richtete sich hierbei ausschließlich nach deutschem Recht, wobei es nach § 5 SEBG maßgeblich auf die Arbeitnehmerzahlen der PSI-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten im Verhältnis zur gesamten Arbeitnehmerzahl der PSI-Gruppe in allen Mitgliedstaaten ankam. Konkret war für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen bzw. zu bestellen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SEBG).

Im Zeitpunkt der unter Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans genannten Information und Aufforderung an die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer vom 4. Juli 2022 waren insgesamt 1.960 Arbeitnehmer (Pro-Kopf-Anzahl) bei der PSI-Gruppe beschäftigt. Von diesen waren zum genannten Zeitpunkt 1.599 in Deutschland, 291 in Polen, jeweils 29 in Belgien und Österreich, zehn in Schweden und zwei in Dänemark beschäftigt. Hieraus ergab sich die folgende Zusammensetzung des BVG:

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil in % (gerundet)	Sitzanzahl im BVG
Belgien	29	1,5	1
Dänemark	2	0,1	1
Deutschland	1.599	81,6	9
Österreich	29	1,5	1
Polen	291	14,8	2
Schweden	10	0,5	1
Gesamt	1.960	100	15

Die konkrete Besetzung der auf den jeweiligen Mitgliedstaat entfallenden Sitze im BVG sowie das entsprechende Wahl- bzw. Bestellungsverfahren richteten sich wiederum ausschließlich nach dem jeweiligen nationalen Recht (§ 7 Abs. 1 SEBG).

Dementsprechend waren die auf Deutschland entfallenden (neun) BVG-Mitglieder gemäß §§ 8 bis 10 SEBG durch ein Wahlgremium, das sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SEBG aus den Mitgliedern des bei der PSI Software AG gebildeten Konzernbetriebsrats als ranghöchster nationaler Arbeitnehmervertretung zusammensetzte, in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen (§ 8 Abs. 1 SEBG). Bei der Wahl mussten zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Hinsichtlich der auf Deutschland entfallenden Sitze im BVG waren grundsätzlich alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der PSI-Gruppe sowie Gewerkschaftsvertreter wählbar (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Für jedes Mitglied war zudem ein Ersatzmitglied zu wählen. Im Übrigen galt gemäß § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Satz 5 SEBG die Vorgabe, dass mindestens ein leitender Angestellter in das BVG

zu wählen war, da dieses aus mehr als sechs aus Deutschland entfallenden Mitgliedern bestand. Ein Gewerkschaftsmitglied gemäß § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG war hingegen nicht zu wählen, da in der PSI-Gruppe innerhalb Deutschlands keine Gewerkschaften vertreten waren bzw. sind. Die Wahlvorschläge der leitenden Angestellten mussten mangels Sprecherausschüssen innerhalb der PSI-Gruppe in Deutschland von den leitenden Angestellten selbst unterbreitet werden. Ein Wahlvorschlag der leitenden Angestellten musste hierbei von 1/20 oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet werden. Die Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des BVG waren von den Mitgliedern des vorstehend bezeichneten Wahlgremiums abzugeben.

In den Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Polen und Schweden waren die auf den jeweiligen Mitgliedstaat entfallenden BVG-Mitglieder vorliegend im Wege einer Urwahl unmittelbar durch die jeweilige Belegschaft zu wählen. In Österreich ist die Bestimmung von Vertretern im BVG hingegen ausschließlich bestimmten Arbeitnehmervertretungsorganen vorbehalten; sofern solche nicht bestehen, bleiben die entsprechenden Sitze mangels vorgesehener Möglichkeit einer Urwahl unbesetzt.

Von den insgesamt 15 Sitzen blieben im Ergebnis drei Sitze unbesetzt, da die Arbeitnehmer in Dänemark und Schweden auf die Wahl jeweils eines Vertreters in das BVG freiwillig verzichteten und die Bestimmung eines Vertreters für Österreich mangels Bestehens eines zur Bestimmung befugten Arbeitnehmervertretungsorgans nicht möglich war. Somit setzte sich das BVG im Ergebnis aus lediglich zwölf statt 15 Mitgliedern zusammen.

(iv) Verhandlungsverfahren (Ziffer 7.4)

Ziffer 7.4 des Umwandlungsplans bezieht sich unter anderem auf das bereits vollständig abgeschlossene Verhandlungsverfahren zwischen dem Vorstand der PSI Software AG und dem BVG.

Hierzu führt Ziffer 7.4 des Umwandlungsplans aus, dass der Vorstand der PSI Software AG zur konstituierenden Sitzung des BVG einzuladen hatte, sobald entweder alle Mitglieder des BVG bestimmt oder seit der Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG zehn Wochen vergangen waren. Mit dem in der Einladung vorgesehenen Termin der konstituierenden Sitzung begann die sechsmonatige Verhandlungsfrist gemäß § 20 SEBG, die einvernehmlich von BVG und Unternehmensleitung auf insgesamt bis zu ein Jahr hätte verlängert werden können.

Der Vorstand der PSI Software AG lud mit Schreiben vom 7. September 2022 zu einer konstituierenden Sitzung des BVG für den 14. September 2022 ein. Die konstituierende Sitzung fand am 14. September 2022 statt. Die sechsmonatige Verhandlungsfrist lief demnach bis zum 14. März 2023 (einschließlich). Eine Verlängerung um einen Zeitraum von bis zu weiteren sechs Monaten (§ 20 Abs. 2 SEBG) wurde nicht vereinbart.

(v) Beteiligungsvereinbarung (Ziffer 7.5)

Ziel der Verhandlungen innerhalb der vorgenannten Verhandlungsfrist war der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, welche die in § 21 SEBG vorgesehenen sowie ggf. weitere Regelungsgegenstände enthalten sollte. Der Abschluss oblag hierbei dem Vorstand der PSI Software AG und dem BVG, wobei Letzteres über den

Abschluss gemäß § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 17 Satz 1 Nr. 1 SEBG einen entsprechenden Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen hatte, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren. Dieser Beschluss war dem Vorstand der PSI Software AG zuzuleiten.

Das Verhandlungsverfahren wurde durch Abschluss der PSI-Beteiligungsvereinbarung am 10. März 2023 beendet, mithin innerhalb der unter Ziffer 7.4 des Umwandlungsplans bezeichneten sechsmonatigen Verhandlungsfrist. Die PSI-Beteiligungsvereinbarung regelt die Einzelheiten zur Bildung des SE-Betriebsrats der PSI Software SE und zu dessen Beteiligungsrechten sowie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PSI Software SE.

Der Inhalt der PSI-Beteiligungsvereinbarung wird unter → 6.3 dieses Berichts näher beschrieben.

(vi) Kosten (Ziffer 7.6)

Ziffer 7.6 des Umwandlungsplans erklärt, dass die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG bereits entstanden sind, von der PSI Software AG getragen wurden. Die Kostentragungspflicht umfasste hierbei die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

(vii) Nationale Beteiligungsrechte (Ziffer 7.7)

Ziffer 7.7 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt lässt.

6.1.8 Sonstige Auswirkungen (Ziffer 8)

Ziffer 8 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans erklärt, dass die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der PSI-Gruppe aus den bestehenden Arbeitsverträgen durch die Umwandlung unberührt bleiben. Insbesondere kommt es infolge der Umwandlung nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB.

Darüber hinaus gelten gemäß Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans etwaige für die Arbeitnehmer der PSI-Gruppe geltenden Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen unverändert fort.

Die Umwandlung hat nach Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans keine Auswirkungen auf die in der PSI-Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen, so dass insbesondere die bei der PSI Software AG und deren deutschen Tochtergesellschaften bestehenden lokalen Betriebsratsgremien und der bei der PSI Software AG gebildete Gesamt- und Konzernbetriebsrat in unveränderter Zusammensetzung fortbestehen.

Ziffer 8.4 des Umwandlungsplans nimmt Bezug auf den neugeschaffenen SE-Betriebsrat. Teil B der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass zur Sicherung der

Rechte der Arbeitnehmer in der PSI-Gruppe auf Unterrichtung und Anhörung ein SE-Betriebsrat als eigenständiges Gremium errichtet wird. Der SE-Betriebsrat setzt sich aus bis zu 20 ständigen Mitgliedern aus den Mitgliedstaaten zuzüglich der Schweiz und des Vereinigten Königreichs zusammen, die nach den jeweiligen nationalen Wahl- bzw. Bestellregeln zu bestimmen sind. Die reguläre Amtszeit des SE-Betriebsrats beträgt vier Jahre. Das Gremium ist zuständig für die grenzüberschreitenden Angelegenheiten, die die PSI Software SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zudem kann der SE-Betriebsrat in grenzüberschreitenden, kollektivrechtlichen Angelegenheiten durch die nationalen Arbeitnehmervertretungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, etwaige Verhandlungs- und Mitbestimmungsrechte in deren Auftrag wahrzunehmen, soweit zwingendes nationales oder europäisches Recht dem nicht entgegensteht.

Ziffer 8.5 des Umwandlungsplans erläutert, dass der Aufsichtsrat der PSI Software SE nicht (mehr) der Drittelbeteiligung nach dem DrittelbG unterliegen wird. Stattdessen wird sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PSI Software SE nach Teil C der PSI-Beteiligungsvereinbarung richten, die insoweit das gleiche Ausmaß an unternehmerischer Mitbestimmung gewährleistet, wie es derzeit in der PSI Software AG besteht. Daher wird auch der Aufsichtsrat der PSI Software SE zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Daher wird auch der Aufsichtsrat der PSI Software SE zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Die Arbeitnehmervertreter für den ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE sind bereits durch die PSI-Beteiligungsvereinbarung mit der Maßgabe festgelegt, dass sie mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG als bestellt gelten. Das bedeutet, dass ihre Amtszeit zu demselben Zeitpunkt beginnt wie die Amtszeit der Anteilseignervertreter. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE sind:

- Frau Elena Günzler
- Herr Uwe Seidel

Darüber hinaus wurden durch die PSI-Beteiligungsvereinbarung folgende Ersatzmitglieder für die beiden Arbeitnehmervertreter festgelegt:

- Herr Olaf Jäger
- Herr Rolf Glaremin

Dabei ist vorgesehen, dass das Ersatzmitglied Herr Olaf Jäger gegebenenfalls für das Mitglied Frau Elena Günzler nachrücken würde sowie das Ersatzmitglied Herr Rolf Glaremin gegebenenfalls für das Mitglied Herrn Uwe Seidel.

Ziffer 8.6 des Umwandlungsplans stellt klar, dass im Übrigen aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hätten.

6.1.9 Abschlussprüfer (Ziffer 9)

Ziffer 9 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE.

Kern der Regelung ist, dass Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE bestellt wird. Das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE in das für die PSI Software AG zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen wird.

Ferner stellt der Umwandlungsplan an dieser Stelle klar, dass die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE – im Einklang mit § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG – auf einem Vorschlag (nur) des Aufsichtsrats der PSI Software AG beruht, der wiederum gemäß § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG auf eine Empfehlung des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) des Aufsichtsrats zurückgeht.

Die PSI Software AG hat ein Auswahlverfahren nach näherer Maßgabe von Art. 16 der Abschlussprüfungs-VO (EU) 537/2014 durchgeführt. Auf der Grundlage dieses Auswahlverfahrens hat der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, entweder Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart oder Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen. Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) hat dabei angegeben, dass er Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart präferiert.

Art. 16 Abs. 5 der Abschlussprüfungs-VO (EU) 537/2014 besagt, dass der an die Hauptversammlung gerichtete Vorschlag für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften die Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses enthalten muss – einschließlich der Erklärung des Prüfungsausschusses nach Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 2 der Abschlussprüfungs-VO, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel auferlegt wurde. Eine entsprechende Erklärung hat der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) der PSI Software AG abgegeben. Der Hinweis darauf findet sich im Einklang mit Art. 16 Abs. 5 der Abschlussprüfungs-VO ebenfalls in Ziffer 9 des Umwandlungsplans.

6.1.10 Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 10)

Ziffer 10.1 des Umwandlungsplans erklärt, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO (über die in Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus) keine Rechte gewährt werden und dass keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgesehen sind.

Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Werthaltigkeitsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden.

Rein vorsorglich wird in Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 5.3 und 6.3 des Umwandlungsplans die derzeitigen Vorstandsmitglieder der PSI Software AG auch zu Vorstandsmitgliedern der PSI Software SE bestellt werden sollen. Außerdem, dass die aktuellen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software AG der ordentlichen Hauptversammlung 2023 auch zur Wahl in den ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE vorgeschlagen werden soll.

Davon abgesehen wurden und werden Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans stellt deshalb fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung – abgesehen von den in den Ziffern 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 des Umwandlungsplans genannten – keine besonderen Vorteile gewährt werden.

6.1.11 Gründungs- bzw. Umwandlungskosten (Ziffer 11)

Schließlich stellt § 11 des Umwandlungsplans klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00 durch die Gesellschaft getragen werden; zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten → 3.3.

6.2 Erläuterung der Satzung der PSI Software SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die PSI Software AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der PSI Software AG wird durch eine neue Satzung ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss (Art. 37 Abs. 4, 7 SE-VO).

Der Satzungsentwurf für die PSI Software SE basiert auf der bestehenden Satzung der PSI Software AG. Dabei konnte der Großteil der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der PSI Software AG für die Satzung der PSI Software SE unverändert übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der PSI Software SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der PSI Software SE so gestaltet worden, dass weitgehend die in der PSI Software AG bestehende Rechtslage in der PSI Software SE fortgeführt werden kann. Anpassungen sind daher grundsätzlich nur insoweit erfolgt, wie sie im Rahmen der Umwandlung erforderlich waren.

6.2.1 Firma und Sitz der Gesellschaft (§ 1)

§ 1 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führen wird. Die bisherige Firma (PSI Software AG) wird in PSI Software SE geändert. Es geht also nur um eine Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“), die durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben ist.

Der Sitz der Gesellschaft wird in § 1 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE geregelt. Er wird weiterhin in Berlin sein.

6.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2)

In § 2 der Satzung der PSI Software SE sind die Regelungen von § 2 der Satzung der PSI Software AG unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der PSI Software SE entspricht also dem der PSI Software AG.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen der Informationstechnologie, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Vertrieb elektronischer Geräte und das Betreiben von Datenverarbeitungsanlagen.

Die Gesellschaft ist nach § 2 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand

des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, vertreten oder übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

6.2.3 Dauer der Gesellschaft (§ 3)

Unverändert bleibt auch die Dauer der Gesellschaft. § 3 der Satzung der PSI Software SE bestimmt unverändert, dass die Dauer der Gesellschaft nicht begrenzt, die Gesellschaft also auf unbestimmte Zeit errichtet ist.

6.2.4 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 4)

§ 4 der Satzung der PSI Software SE betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft und zur Informationsübermittlung. Inhaltlich entspricht die Satzungsregelung § 4 der Satzung der PSI Software AG.

§ 4 Abs 1 der Satzung der PSI Software SE bestimmt, dass die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen. Der Halbsatz „soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen“ wurde aus rein redaktionellen Gründen hinzugefügt. Er führt aber zu keiner Änderung in der Sache. Entfallen ist hingegen der bisherige Hinweis, dass es sich um den „elektronischen“ Bundesanzeiger handelt. Auch dies bedeutet aber in der Sache keinen Unterschied. Hintergrund ist allein, dass der Bundesanzeiger heute ohnehin nur noch im elektronischen Format erscheint.

§ 4 Abs 2 der Satzung bestimmt unverändert, dass Informationen an Aktionäre und Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden können.

6.2.5 Geschäftsjahr (§ 5)

Das Geschäftsjahr wird durch die Umwandlung nicht verändert. Nach § 4 der Satzung der PSI Software SE ist das Geschäftsjahr weiterhin das Kalenderjahr.

6.2.6 Grundkapital und Aktien (§ 6)

§ 6 der Satzung der PSI Software SE bestimmt das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft.

Das bisherige Grundkapital gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG wurde unverändert für die PSI Software SE in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE übernommen. Es gelten insoweit mit Blick auf die Kontinuität des Grundkapitals Besonderheiten, die in Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans geregelt und in diesem Bericht näher beschrieben und erläutert sind (→ 6.1.3).

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der PSI Software SE wird dargelegt, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung der PSI Software AG erbracht ist. Die Aufnahme dieses Satzes zielt auf die Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

In § 6 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE wird geregelt, dass das Grundkapital wie bisher in 15.697.366 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.

§ 6 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE wurde unverändert aus der Satzung der PSI Software AG übernommen. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien oder Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen.

Systematisch neu eingeführt wurde § 6 Abs. 4 der Satzung der PSI Software SE. Die Regelung entspricht aber inhaltlich vollständig dem bisherigen § 7 Abs. 2 der Satzung der PSI Software AG. Sie ist lediglich aufgrund größerer Sachnähe in § 6 der Satzung der PSI Software SE verschoben worden. Sie besagt, dass im Falle der Ausgabe neuer Aktien – gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage – die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden kann.

§ 6 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE übernimmt die gleichlautende Regelung über das Bedingte Kapital 2021 aus § 6 Abs. 4 der Satzung der PSI Software AG. Es gelten insoweit mit Blick auf die Kontinuität des bedingten Kapitals Besonderheiten, die in § 3.5 des Umwandlungsplans geregelt und in diesem Bericht näher beschrieben und erläutert sind (→ 6.1.3).

6.2.7 Genehmigtes Kapital (§ 7)

Das Genehmigte Kapital 2023 gemäß § 7 der Satzung der PSI Software SE entspricht in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital, das von der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG neu geschaffen und in § 7 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG verankert werden soll.

Nach § 7 der Satzung der PSI Software SE ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2028 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 8.035.840,00 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen – in bestimmten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Es gelten insoweit mit Blick auf die Kontinuität des Grundkapitals Besonderheiten, die in Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans geregelt und ihrerseits in diesem Bericht näher beschrieben und erläutert sind (→ 6.1.3).

§ 7 der Satzung der PSI Software SE enthält keinen Abs. 2 mehr. Der bisherige § 7 Abs. 2 der Satzung der PSI Software AG findet sich nunmehr in § 6 Abs. 4 der Satzung der PSI Software SE (→ 6.2.6).

6.2.8 Organe (§ 8)

§ 8 der Satzung der PSI Software SE wurde im Rahmen der Umwandlung neu eingefügt. Diese Satzungsregelung legt fest, dass die PSI Software SE – wie bisher auch schon die PSI Software AG – ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem hat. Organe der PSI Software SE sind demnach:

- der Vorstand (das Leitungsorgan),
- der Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan) sowie

- die Hauptversammlung.

Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage unter der Satzung der PSI Software AG.

6.2.9 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse (§ 9)

In § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der PSI Software SE wird nahezu wortgleich mit § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der PSI Software AG festgelegt, dass der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Personen besteht und dass die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat erfolgen, der auch deren Zahl bestimmt.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE gilt weiterhin, dass der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen kann.

Eine Ergänzung gegenüber der Satzung der PSI Software AG ist in der Regelung zum Bestellungszeitraum in § 9 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE zu sehen. Dort heißt es nun, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Eine solche Regelung ist für eine SE zwingend erforderlich und beruht auf Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Dort ist geregelt, dass die Mitglieder der Organe der Gesellschaft für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf. Zudem wurde der deklaratorische Hinweis ergänzt, dass Wiederbestellungen zulässig sind. Im Ergebnis ergibt sich hinsichtlich der Bestelldauer jedoch kein Unterschied im Vergleich zur PSI Software AG.

§ 9 Abs. 4 der Satzung der PSI Software SE sieht vor, dass die Beschlüsse des Vorstands – anders als bisher – unter Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig gefasst werden, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt. Hiervon unberührt bleibt, dass die Geschäftsordnung des Vorstands den Vorstandsmitgliedern im gesetzlich zulässigen Rahmen Einzelgeschäftsführungsbefugnisse einräumen kann. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern der Aufsichtsrat einen solchen ernannt hat, gibt bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag, abweichend vom gesetzlichen Grundmodell des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO.

In § 9 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE wurde der frühere § 8 Abs. 3 der Satzung der PSI Software AG vollständig übernommen. § 9 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE regelt, dass die Gesellschaft, wenn ein Vorstandsmitglied bestellt ist, von diesem allein und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder sämtlichen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ferner ist der Aufsichtsrat ermächtigt, im Einzelfall oder generell einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB zu befreien.

6.2.10 Geschäftsordnung des Vorstands (§ 10)

Der Aufsichtsrat der PSI Software SE erlässt nach § 10 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE weiterhin eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

Neu eingeführt wurde § 10 Satz 2 der Satzung der PSI Software SE. Danach kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands insbesondere weitere Arten

von Geschäften festlegen, die nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Dies trägt einer gesetzlichen Besonderheit der SE gegenüber der AG Rechnung. Diese Besonderheit besteht darin, dass die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen sollen, in der SE-Satzung zu bestimmen sind (Art. 48 Abs. 1 SE-VO). Der nationale Gesetzgeber hat in § 19 SEAG vorgesehen, dass auch das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Aus diesem Grund wurde die bisherige Regelung zur Geschäftsordnung des Vorstands entsprechend ergänzt.

6.2.11 Zusammensetzung (§ 11)

§ 11 der Satzung der PSI Software SE regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Bestellung und die Amtszeit seiner Mitglieder, die Zulässigkeit von Wiederbestellungen sowie die Niederlegung des Aufsichtsratsmandats.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE wie bisher aus sechs Mitgliedern.

Inhaltlich unverändert gilt auch, dass vier Aufsichtsratsmitglieder als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE).

Inhaltlich neu geregelt ist hingegen § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der PSI Software SE, der die Besonderheiten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PSI Software SE berücksichtigt. Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe PSI-Beteiligungsvereinbarung bestellt.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE bestimmt, dass unter den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sein dürfen. Das entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der PSI Software AG und wurde lediglich aus systematischen Gründen in einen eigenen Absatz überführt.

Entfallen ist hingegen die bisherige Vorgabe aus § 10 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der PSI Software AG. Sie orientierte sich an einer früheren Empfehlung des DCGK, die darauf gerichtet war, dass aktive Vorstandsmitglieder (anderer) börsennotierter Gesellschaften nur eine beschränkte Zahl von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns annehmen sollen, in dem das Vorstandsmandat ausgeübt wird. Die Empfehlung des DCGK wurde vor einigen Jahren grundlegend überarbeitet. Sie gilt in ihrer heutigen Fassung als sprachlich misslungen, ist in ihrer Auslegung und Reichweite umstritten und lässt sich daher kaum noch sachgerecht in Satzungen integrieren. Dies ist aber auch nicht notwendig, um ihr in der Sache zu folgen – was die Gesellschaft auch ohne Satzungsregelung weiterhin beabsichtigt.

§ 11 Abs. 4 der Satzung der PSI Software SE enthält die Regelung zur Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt danach, ähnlich wie schon bislang, bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Neu ist, dass im Einzelfall auch eine kürzere Amtszeit bestimmt werden darf. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren, was mit Rücksicht auf Art. 46 Abs. 1 SE-VO klargestellt werden muss.

§ 11 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE stellt klar, dass Wiederbestellungen zulässig sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage in der PSI Software AG.

§ 10 Abs. 5 der Satzung der PSI Software AG soll in der Satzung der PSI Software SE keine Berücksichtigung mehr erfahren. Er regelt im Kern, dass gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden können – was aber rein deklaratorisch ist. Eine Übernahme der teils sehr kleinteiligen Regelung in die Satzung der PSI Software SE bietet keinen Mehrwert und soll daher unterbleiben.

§ 11 Abs. 6 der Satzung der PSI Software SE bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen können, auch wenn hierfür ein wichtiger Grund nicht besteht. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dann über die Niederlegung unverzüglich zu benachrichtigen. § 11 Abs. 6 der Satzung der PSI Software SE entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 6 der Satzung der PSI Software AG.

6.2.12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (§ 12)

§ 12 der Satzung der PSI Software SE regelt die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats.

§ 12 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE stellt klar, dass der Aufsichtsrat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden, hat.

§ 12 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE ermächtigt den Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung, die lediglich deren Fassung betreffen. Das entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 der Satzung der PSI Software AG.

§ 12 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE übernimmt die Regelung aus § 11 Abs. 3 der Satzung der PSI Software AG. Geregelt ist dort jeweils, dass der Aufsichtsrat im Rahmen seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse Hauptversammlungen vorbereitet. Dazu gehört in der Sache insbesondere die Unterbreitung von Beschluss- bzw. Wahlvorschlägen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, soweit dies gesetzlich verlangt wird, außerdem die turnusmäßige oder anlassgebundene Vorlage eines Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Neu eingefügt ist die Bestimmung des § 12 Abs. 4 der Satzung der PSI Software SE. Sie beruht auf Art. 48 Abs. 1 der SE-VO. Dort heißt es, dass die Satzung der SE die Arten von Geschäften aufführt, für die im dualistischen System das Aufsichtsorgan dem Leitungsorgan seine Zustimmung erteilen muss. Ein solcher Katalog war in der bisherigen Satzung der PSI Software AG nicht enthalten. Nach § 12 Abs. 4 der Satzung der PSI Software SE dürfen die folgenden Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- Festlegung des Jahresplans und der Mehrjahrespläne;
- Änderung der Geschäftszweige der Gesellschaft sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall EUR 5.000.000,00 übersteigt;

- Einleitung und Beendigung von Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren mit einem Streitwert von über EUR 5.000.000,00 im Einzelfall.

Dieser Katalog ist aber nicht abschließend, Wie bereits ausgeführt, ist § 12 Abs. 4 der Satzung nämlich zum Zusammenhang mit § 10 Satz 2 der Satzung zu lesen. Dort heißt es, dass der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands insbesondere weitere Arten von Geschäften festlegen kann, die nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Darauf baut sodann der neue § 12 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE auf. Er besagt, dass der Aufsichtsrat – soweit gesetzlich zulässig – die Zustimmungsentcheidung betreffend die vorgenannten oder etwaige weitere von ihm bestimmte Geschäfte generell oder im Einzelfall auf einen Ausschuss übertragen kann.

6.2.13 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender (§ 13)

§ 13 der Satzung der PSI Software SE entspricht im Wesentlichen § 12 der Satzung der PSI Software AG.

§ 13 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE regelt, dass unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, welche die Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat wählt, eine konstituierende Sitzung stattfindet. Diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einladung. Sie dient dazu, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Neu hinzugekommen ist zur weiteren Vereinfachung der Abläufe die Regelung, dass in der konstituierenden Sitzung der an Lebensjahren älteste Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat die Sitzungsleitung übernimmt, bis ein Aufsichtsratsvorsitzender gewählt ist.

Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat nach § 13 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

In § 13 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE findet sich die Regelung, dass Willenserklärungen des Aufsichtsrates in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben werden. Nur der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

6.2.14 Sitzungen und Beschlüsse (§ 14)

Inhaltlich beibehalten wurden auch die Regelungen in § 13 der Satzung der PSI Software AG, welche sich nunmehr in § 14 der Satzung der PSI Software SE wiederfinden.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus haben Aufsichtsratssitzungen in allen durch Gesetz oder Satzung geforderten Fällen stattzufinden, insbesondere wenn für die Tätigkeit und Entwicklung der Gesellschaft bedeutende Entscheidungen zu treffen sind.

§ 14 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE regelt die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats. Danach werden die Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung

durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, nachdem dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt worden ist. In diesem Fall muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Nach § 14 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 14 Abs. 4 der Satzung der PSI Software SE sieht ferner die Möglichkeit vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats auch im Wege einer Videokonferenz oder im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden können, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hierzu auffordert und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Ist ein Tagesordnungspunkt in der Einberufung nicht angekündigt worden, darf darüber nach § 14 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden, angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich abzugeben oder der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn der Beschluss auch unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Frist abgegebenen schriftlichen Stimmen der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustande kommt und wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

§ 14 Abs. 6 der Satzung der PSI Software SE sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit fordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet – wie schon bisher – die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat gibt sich nach § 14 Abs. 7 der Satzung der PSI Software SE eine Geschäftsordnung.

6.2.15 Vergütung (§ 15)

In § 15 der Satzung der PSI Software SE sind die bisherigen Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aus § 14 der Satzung der PSI Software AG unverändert übernommen worden. Nach § 15 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung bewilligt. § 15 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE regelt den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich der Vorgabe, dass dabei für den Versicherungsfall ein angemessener Selbstbehalt des Aufsichtsratsmitglieds zu vereinbaren ist.

6.2.16 Ort und Zeit (§ 16)

Die Regelungen über den Ort und die Einberufung der Hauptversammlung in § 16 der Satzung der PSI Software SE entsprechen inhaltlich weitgehend dem früheren § 15 der Satzung der PSI Software AG.

§ 15 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG hat in § 16 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE eine sprachliche Klarstellung erhalten und wurde dahin ergänzt, dass Hauptversammlungen am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit Sitz einer deutschen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE findet die ordentliche Hauptversammlung weiterhin innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das ist für die SE allerdings auch eine zwingende gesetzliche Vorgabe (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Darin liegt eine Verschärfung gegenüber dem nationalen Aktienrecht, welches eine Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres genügen lässt (§ 120 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG).

6.2.17 Teilnahme (§ 17)

§ 17 der Satzung der PSI Software SE entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 der Satzung der PSI Software AG. Hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptversammlung ergeben sich insoweit keine grundsätzlichen Änderungen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet ist. (§ 17 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE). Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG und ist lediglich aus Gründen der Verständlichkeit geringfügig angepasst worden.

§ 17 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE bestimmt, dass die Anmeldung innerhalb der jeweils gesetzlich vorgesehenen Frist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden, insbesondere elektronischen Weg erfolgen muss. In der Einberufung kann auch eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Eine Übermittlung der Anmeldung per Telefax erscheint nicht mehr zeitgemäß und soll daher nicht länger als Alternative erwähnt werden.

Der Vorstand ist nach § 17 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE wie bisher ermächtigt, in der Einberufung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand trifft in diesem Fall Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Rechtsausübung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der PSI Software SE und macht diese zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.

6.2.18 Vorsitz; Übertragung der Hauptversammlung (§ 18)

Die Regelungen über den Vorsitz und die Übertragung der Hauptversammlung in § 17 der Satzung der PSI Software AG entsprechen weitgehend § 18 der Satzung der PSI Software SE.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE führt den Vorsitz in der Hauptversammlung weiterhin der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmtes Aufsichtsratsmitglied.

§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der PSI Software SE ist im Vergleich zu § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der PSI Software AG inhaltlich geändert worden. Bisher galt, dass hilfsweise die Hauptversammlung selbst einen Versammlungsleiter wählt – und zwar entweder unter Leitung eines anwesenden Aufsichtsratsmitglieds oder unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs. Diese Regelung erscheint kaum praktikabel und ist in verschiedener Hinsicht mit Rechtsunsicherheiten behaftet. Daher soll nunmehr vorgesehen werden, dass der Versammlungsleiter hilfsweise vom Aufsichtsrat gewählt wird.

§ 18 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE bestimmt wie bisher, dass der Vorsitzende der Hauptversammlung die Verhandlungen führt und die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung bestimmt. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Die Hauptversammlung kann weiterhin ganz oder teilweise in Wort und Bild übertragen werden, wenn der Vorstand dies im Einzelfall in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulässt (§ 18 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE).

6.2.19 Stimmrecht (§ 19)

§ 19 der Satzung der PSI Software SE entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 18 der Satzung der PSI Software AG. Dementsprechend ist dort geregelt, dass jede Aktie eine Stimme gewährt, das Stimmrecht mit der vollständigen Leistung der Einlage beginnt und das Stimmrecht (auch) durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann. Hinzu kommt ein neuer § 19 Abs. 4. Er enthält eine praxisübliche Ermächtigung an den Vorstand, den Aktionären eine Stimmabgabe per Briefwahl zu ermöglichen, d.h. eine Stimmabgabe auch ohne an der Hauptversammlung. Dies eröffnet für die Aktionäre nur eine zusätzliche Option, ohne ihre Teilnahmemöglichkeiten einzuschränken. In der Folge ist in § 19 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE der bisherige Zusatz „in der Versammlung“ gestrichen.

6.2.20 Beschlussmehrheiten (§ 20)

§ 20 der Satzung der PSI Software SE enthält die Bestimmungen zur Beschlussfassung der Hauptversammlung. Sie schichtet wie folgt ab:

- Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Nähere Erläuterungen dazu finden sich in → 4.11.9 und 4.11.10.

6.2.21 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 21)

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Jahres- und Konzernabschluss, die in § 21 der Satzung der PSI Software SE geregelt sind, besteht die bisherige Rechtslage des § 20 der Satzung der PSI Software AG unverändert fort.

Nach § 21 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Jahres- und Konzernabschluss sowie die Lageberichte sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer sowie zusammen mit dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 21 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE bestimmt, dass der Aufsichtsrat die Vorlagen nach deren Eingang zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten hat. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch zu den Prüfungsergebnissen der ihm durch den Abschluss- und Konzernabschlussprüfer vorzulegenden Prüfungsberichte über den Jahres- und Konzernabschluss Stellung zu nehmen. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie nach § 21 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Ferner sind sie darüber hinaus ermächtigt, Beträge bis zu einer weiteren Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden (§ 21 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der PSI Software SE). Hierbei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der PSI Software SE).

§ 21 Abs. 4 der Satzung der PSI Software SE stellt klar, dass die Hauptversammlung über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns beschließt. Die Hauptversammlung kann weitere Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

Nach § 21 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE ist der Vorstand nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ermächtigt.

6.2.22 Gründungs- und Umwandlungsaufwand (§ 22)

§ 22 Abs. 1 und 2 der Satzung der PSI Software SE entsprechen dem früheren § 21 der Satzung der PSI Software AG.

Der neu aufgenommene § 22 Abs. 3 der Satzung der PSI Software SE bestimmt, dass die Gesellschaft den Aufwand der Gründung der PSI Software SE durch Umwandlung der PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00 trägt. Auch diese Regelung war wegen der Gründungsvorschriften zwingend aufzunehmen.

6.3 Erläuterung der PSI-Beteiligungsvereinbarung

Ziffer 7.1.2 des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass am 10. März 2023 – und somit innerhalb der sechsmonatigen Verhandlungsfrist – die PSI-Beteiligungsvereinbarung geschlossen worden ist, welche die Einzelheiten zur Bildung des SE-Betriebsrats und dessen Beteiligungsrechten sowie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PSI Software SE regelt. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI-Software SE richtet sich folglich nach den in der PSI-Beteiligungsvereinbarung getroffenen Regelungen und nicht nach der gesetzlichen Auffangregelung. Gesetzliche Regelungen kommen somit nur zur Anwendung, soweit die PSI-Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt (§ 21 Abs. 5 SEBG).

Der wesentliche Inhalt der PSI-Beteiligungsvereinbarung wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben und erläutert:

6.3.1 Teil A – Allgemeine Vorschriften

(i) Geltungsbereich (Ziffer 1)

Ziffer 1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt den Geltungsbereich der PSI-Beteiligungsvereinbarung. Danach regelt die PSI-Beteiligungsvereinbarung die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der PSI Software SE, deren Tochtergesellschaften und Betriebe, die innerhalb der Europäischen Union und der sonstigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (in diesem Bericht zusammen bezeichnet als „**Erweiterte Mitgliedstaaten**“) beschäftigt sind.

(ii) Begriffsbestimmungen, Definitionen (Ziffer 2)

Ziffer 2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung definiert zunächst die im Zusammenhang mit der PSI-Beteiligungsvereinbarung stehenden wesentlichen Begriffe.

Soweit in der PSI-Beteiligungsvereinbarung selbst keine eigenständigen Begriffsbestimmungen und Definitionen verwendet werden, gelten nach Ziffer 2.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 SEBG in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit in der PSI-Beteiligungsvereinbarung auf Bestimmungen ohne Bezug auf ein Gesetz verwiesen wird, bestimmt Ziffer 2.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass sich der Verweis auf Regelungen in der PSI-Beteiligungsvereinbarung bezieht.

Gemäß Ziffer 2.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung meint „PSI-Konzern“ die PSI Software SE und ihre Tochtergesellschaften weltweit, d.h. unabhängig von ihrem Standort. Soweit in der PSI-Beteiligungsvereinbarung Bezug auf die „PSI-Gruppe“ genommen wird, handelt es sich dabei um die PSI Software SE und ihre Tochtergesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem der (Erweiterten) Mitgliedstaaten haben. Als „Tochtergesellschaften“ gelten hierbei jeweils alle Gesellschaften, auf welche die PSI Software SE einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 2 Abs. 3 SEBG ausübt.

Ziffer 2.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung definiert den Begriff „Arbeitnehmervertretungen“ als die nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der einzelnen (Erweiterten) Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer.

In Ziffer 2.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung wird klargestellt, dass sich die Parteien der PSI-Beteiligungsvereinbarung einig sind, dass für den Arbeitnehmerbegriff primär auf die IFRS-Berichtserstattung zur Rechnungslegung des PSI-Konzerns zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der PSI-Beteiligungsvereinbarung abgestellt wird. Darüber hinaus gelten Personen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der einzelnen (Erweiterten) Mitgliedstaaten als Arbeitnehmer zu qualifizieren sind, ebenfalls als Arbeitnehmer im Sinne der PSI-Beteiligungsvereinbarung. Hingegen gelten Organvertreter (insbesondere Vorstände und Geschäftsführer aller Gesellschaften der PSI-Gruppe) nicht als Arbeitnehmer im Sinne der PSI-Beteiligungsvereinbarung.

Gemäß Ziffer 2.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung umfasst der Begriff „Zentrale Leitung“ den Vorstand der PSI Software SE.

Darüber hinaus bedeutet der Begriff „Qualifizierte Mehrheit“ (des SE-Betriebsrats) die Mehrheit der Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer der (Erweiterten) Mitgliedstaaten enthalten sein muss. Jedes SE-Betriebsratsmitglied vertritt gleich viele Arbeitnehmer aus seinem (Erweiterten) Mitgliedstaat.

Ziffer 2.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass Anwenderhinweise interne Erläuterungen zur Verdeutlichung des Verständnisses der beiden Parteien in Bezug auf die Auslegung und Anwendung einzelner Regelungen sind. Die Anwenderhinweise sind der PSI-Beteiligungsvereinbarung als Anlage 3 beigelegt. Die Anwenderhinweise sind als Auslegungsgrundsätze für die PSI-Beteiligungsvereinbarung anzusehen. Im Falle des Widerspruchs zwischen dem Text der PSI-Beteiligungsvereinbarung und den Anwenderhinweisen gilt der Text der PSI-Beteiligungsvereinbarung vorrangig.

6.3.2 Teil B – SE-Betriebsrat

(i) Errichtung und Zuständigkeit (Ziffer 3)

Ziffer 3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung regelt die Errichtung und die Zuständigkeit des SE-Betriebsrats.

Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer in der PSI-Gruppe auf Unterrichtung und Anhörung sieht Ziffer 3.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass bei der PSI Software SE ein SE-Betriebsrat als eigenständiges Gremium errichtet wird. Der SE-Betriebsrat und die Zentrale Leitung arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer in der PSI-Gruppe vertrauensvoll zusammen.

Der Sitz des SE-Betriebsrats ist nach Ziffer 3.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung der Sitz der SE (zurzeit Berlin). Verändert sich der Sitz der SE, verständigen sich die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat darauf, ob eine Anpassung des Sitzes des SE-Betriebsrats notwendig ist. Darüber hinaus bestätigt der Vorstand in Ziffer 3.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Absicht besteht, den Sitz bzw. Standort der Hauptverwaltung aus Deutschland heraus zu verlegen.

Ziffer 3.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung regelt die Zuständigkeit des SE-Betriebsrats. Danach ist der SE-Betriebsrat zuständig für die grenzüberschreitenden Angelegenheiten, die die PSI Software SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Erweiterten Mitgliedstaat betreffen oder

die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Erweiterten Mitgliedstaats hinausgehen. Darüber hinaus kann der SE-Betriebsrat in grenzüberschreitenden, kollektiven Angelegenheiten durch die nationalen Arbeitnehmersvertretungen in den betroffenen Erweiterten Mitgliedstaaten ermächtigt werden, etwaige Verhandlungs- und Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen, soweit zwingendes nationales oder europäisches Recht dem nicht entgegensteht.

Im Übrigen bestimmt Ziffer 3.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass die Unterrichtung und Anhörung gegenüber dem SE-Betriebsrat der Zentralen Leitung obliegen. Die Rechte und Pflichten nach der PSI-Beteiligungsvereinbarung werden in der Regel von mindestens einem Mitglied der Zentralen Leitung persönlich wahrgenommen. Unabhängig davon können von der Zentralen Leitung auch weitere Personen hinzugezogen werden, um Themen zu erörtern.

(ii) Sitzverteilung (Ziffer 4)

Ziffer 4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung trifft Einzelheiten zur Sitzverteilung im SE-Betriebsrat.

Gemäß Ziffer 4.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung besteht der SE-Betriebsrat aus bis zu 20 ständigen Mitgliedern.

Jedem Erweiterten Mitgliedstaat, in welchem innerhalb des Geltungsbereiches der PSI-Beteiligungsvereinbarung dauerhaft mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, steht nach Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung zunächst ein Sitz im SE-Betriebsrat zu.

Ziffer 4.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, wann die nach Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ermittelte Sitzzahl im SE-Betriebsrat erhöht wird. Werden in einem Erweiterten Mitgliedstaat mehr als 15% aller in den Erweiterten Mitgliedstaaten insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer der PSI-Gruppe beschäftigt, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ermittelte Sitzzahl dieses Erweiterten Mitgliedstaats um einen weiteren Sitz. Beträgt dieser Anteil mehr als 30%, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ermittelte Sitzzahl dieses Erweiterten Mitgliedstaats um insgesamt zwei Sitze. Beträgt dieser Anteil mehr als 45%, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ermittelte Sitzzahl dieses Erweiterten Mitgliedstaats um insgesamt drei Sitze. Beträgt dieser Anteil mehr als 60%, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ermittelte Sitzzahl dieses Erweiterten Mitgliedstaats um insgesamt vier Sitze. Beträgt dieser Anteil mehr als 75%, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ermittelte Sitzzahl dieses Erweiterten Mitgliedstaats um insgesamt fünf Sitze. Beträgt dieser Anteil mehr als 90%, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ermittelte Sitzzahl dieses Erweiterten Mitgliedstaats um insgesamt sechs Sitze.

Sofern der SE-Betriebsrat durch die vorgenannten Regelungen in den Ziffern 4.2 und 4.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung aus insgesamt mehr als 20 Sitzen bestünde, sieht Ziffer 4.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass sich die Sitzverteilung stattdessen in einem ersten Schritt nach Ziffer 4.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung richtet. Die weiteren freien Sitze werden nach der Reihenfolge der höchsten Beschäftigtenzahl des jeweiligen Landes vergeben, welches noch nicht vertreten ist und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, so dass die Anzahl von 20 SE-Betriebsratsmitgliedern nicht überschritten wird.

Ziffer 4.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass die Zentrale Leitung dem SE-Betriebsrat jährlich, im Zusammenhang mit der Aufstellung des Konzernabschlusses, die Zusammensetzung der im Konzernabschluss genannten Arbeitnehmeranzahl nach den Erweiterten Mitgliedstaaten mitteilt.

Führt eine Änderung der Arbeitnehmerzahlen dazu, dass zusätzliche SE-Betriebsratsmitglieder zu wählen oder zu bestellen sind, veranlasst der SE-Betriebsrat nach Ziffer 4.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bei den in den jeweiligen Erweiterten Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass diese SE-Betriebsratsmitglieder neu gewählt werden.

Scheidet ein Erweiterter Mitgliedstaat während einer laufenden Amtszeit des SE-Betriebsrats aus dem Geltungsbereich der PSI-Beteiligungsvereinbarung aus, so endet gemäß Ziffer 4.7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung die Amtszeit dieser SE-Betriebsratsmitglieder mit Ablauf der Amtszeit des SE-Betriebsrats. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat darauf einigen, dass der ausscheidende Erweiterte Mitgliedstaat weiterhin im Geltungsbereich der PSI-Beteiligungsvereinbarung verbleibt.

Beschäftigt die PSI-Gruppe während einer laufenden Amtszeit des SE-Betriebsrats erstmalig in einem Erweiterten Mitgliedstaat mehr als zehn Arbeitnehmer, stehen nach Ziffer 4.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung diesem Erweiterten Mitgliedstaat ab diesem Zeitpunkt entsprechend der in Ziffer 4.2 bis 4.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung genannten Zahl Sitze im SE-Betriebsrat zu.

Ziffer 4.9 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass die Wahl bzw. Bestellung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Quartals zu erfolgen hat, in dem die Zahl von zehn Arbeitnehmern erstmals erreicht oder überschritten wurde. Sofern die Frist nicht eingehalten wird, bleibt der Sitz bzw. bleiben die Sitze unbesetzt.

(iii) Wahl bzw. Bestellung (Ziffer 5)

Ziffer 5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Vorgaben zur Wahl bzw. zur Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern im SE-Betriebsrat.

Zunächst bestimmt Ziffer 5.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass als Mitglieder und Ersatzmitglieder des ersten SE-Betriebsrats der PSI Software SE die in Anlage 4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung genannten Personen bestellt werden. Sofern bei Abschluss der PSI-Beteiligungsvereinbarung noch nicht alle Mitglieder des ersten SE-Betriebsrats bestellt worden sind, kann eine Bestellung noch bis zu sechs Monate nach Eintragung der PSI Software SE in das Handelsregister erfolgen. In diesem Fall wird die Anlage 4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung einvernehmlich zwischen Zentraler Leitung und SE-Betriebsrat ergänzt und angepasst.

Unabhängig von Ziffer 5.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht Ziffer 5.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder der nachfolgenden SE-Betriebsräte nach den in den jeweiligen Erweiterten Mitgliedstaaten geltenden Regelungen zur Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats mit der Maßgabe gewählt bzw. bestellt werden, dass für jedes Mitglied des SE-Betriebsrats mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu bestellen ist.

Führen die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Erweiterten Mitgliedstaats nicht zur Wahl bzw. Bestellung eines SE-Betriebsratsmitglieds, so werden nach Ziffer 5.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung die Mitglieder des SE-Betriebsrats in einer Urwahl

von allen Arbeitnehmern dieses Erweiterten Mitgliedstaats gewählt. Das gilt entsprechend für die Abberufung von Mitgliedern des SE-Betriebsrats aus dem jeweiligen Erweiterten Mitgliedstaat.

Ziffer 5.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass der SE-Betriebsrat und die Zentrale Leitung einvernehmlich ergänzende Wahlregelungen für die Wahl aufstellen können und in diesem Zusammenhang Ziffer 29.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung (Einvernehmliche Änderung der PSI-Beteiligungsvereinbarung) hiervon unberührt bleibt.

Gemäß Ziffer 5.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ermöglichen und unterstützen die Leitungen der betreffenden Tochtergesellschaften in den Erweiterten Mitgliedstaaten das jeweilige Wahl- bzw. Bestellungsverfahren, soweit ihnen das möglich und nach den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten zumutbar ist. Hierzu gehören insbesondere die logistische Unterstützung der Wahl und die Bereitstellung der erforderlichen Daten, soweit dies für die Wahl bzw. Bestellung erforderlich ist.

Die Ziffern 5.6 bis 5.11 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthalten Regelungen zur Anfechtung bzw. zur Feststellung der Nichtigkeit der Wahl bzw. Bestellung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds des SE-Betriebsrats.

Nach Ziffer 5.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung kann die Wahl bzw. Bestellung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds des SE-Betriebsrats mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl- bzw. Bestellungsergebnisses durch Anrufung des am Sitz der PSI Software SE zuständigen Arbeitsgerichts angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Wahl bzw. Bestellung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl bzw. Bestellung nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Zur Anfechtung sind nach Ziffer 5.7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung berechtigt: (i) die Arbeitnehmervertretungen (bzw. betriebliche Gewerkschaftsrepräsentanzen, sofern diese nach dem Recht des jeweiligen Erweiterten Mitgliedstaats die Rechte der Arbeitnehmer desjenigen Betriebs/Unternehmens vertreten für den/das sie gebildet wurden) in dem betreffenden Erweiterten Mitgliedstaat, (ii) mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer, (iii) der SE-Betriebsrat und (iv) die Zentrale Leitung.

Darüber hinaus sieht Ziffer 5.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass der Geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrats im Falle von konkreten Anhaltspunkten eines Verstoßes gegen wesentliche Wahl- oder Bestellungs Vorschriften eine Überprüfung der Wahl bzw. Bestellung durch den SE-Betriebsrat anstoßen kann.

Ziffer 5.9 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt die Rechtsfolge einer erfolgreichen Anfechtung. Hat die Anfechtung Erfolg, scheidet das jeweilige Mitglied des SE-Betriebsrats mit Rechtskraft der Entscheidung über die Unwirksamkeit der Wahl bzw. Bestellung aus dem SE-Betriebsrat aus und das jeweilige Ersatzmitglied rückt nach. Wird die Wahl bzw. Bestellung eines Ersatzmitglieds erfolgreich angefochten, ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu bestellen.

Im Übrigen kann die Feststellung der Nichtigkeit der Wahl bzw. Bestellung nach Ziffer 5.10 der PSI-Beteiligungsvereinbarung durch die in Ziffer 5.7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung genannten Gremien, Personen oder Organe ohne Einhaltung

einer Frist durch Anrufung des am Sitz der PSI Software SE zuständigen Arbeitsgerichts beantragt werden. Im Falle der Feststellung der Nichtigkeit der Wahl bzw. Bestellung ist die gesamte Wahl bzw. Bestellung von Anfang an nichtig.

Ziffer 5.11 der PSI-Beteiligungsvereinbarung stellt klar, dass die Funktions- und Beschlussfähigkeit des SE-Betriebsrats nicht berührt wird, soweit in einem Erweiterten Mitgliedstaat keine oder weniger Mitglieder für den SE-Betriebsrat gewählt bzw. bestellt werden, als Sitze auf diesen Erweiterten Mitgliedstaat entfallen.

Im Übrigen bestimmt Ziffer 5.12 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass der Zentralen Leitung die Mitglieder des SE-Betriebsrats und die Ersatzmitglieder unmittelbar nach ihrer Wahl bzw. Bestellung ihre Wahl bzw. Bestellung bekanntgeben werden.

(iv) Amtszeit, Mitgliedschaft und Ausscheiden (Ziffer 6)

Ziffer 6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Bestimmungen zur Amtszeit, zur Mitgliedschaft und zum Ausscheiden der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats.

Die Amtszeit des SE-Betriebsrats beginnt nach Ziffer 6.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung mit dessen konstituierender Sitzung (Ziffer 7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung) und endet nach Ablauf von vier Jahren.

Ziffer 6.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung stellt klar, dass der bisherige SE-Betriebsrat so lange kommissarisch im Amt bleibt, bis sich der jeweilige folgende SE-Betriebsrat konstituiert hat.

Ziffer 6.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung der PSI-Beteiligungsvereinbarung benennt bestimmte Bestellvoraussetzungen für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats. Danach müssen Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats seit mindestens zwölf Monaten Arbeitnehmer der PSI-Gruppe sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft der PSI-Gruppe sein.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder im SE-Betriebsrat endet gemäß Ziffer 6.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung automatisch mit Ablauf der Amtszeit des SE-Betriebsrats, wobei Ziffer 6.2 der der PSI-Beteiligungsvereinbarung hiervon unberührt bleibt. Eine erneute Wahl bzw. Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

Wird ein Arbeitnehmer während der laufenden Amtszeit des SE-Betriebsrats gemäß Ziffer 4.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung nachträglich in den SE-Betriebsrat gewählt bzw. bestellt, bleibt dieser nach Ziffer 6.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung auch für die nachfolgende Amtszeit Mitglied im SE-Betriebsrat, sofern er zum Zeitpunkt des Beginns der nachfolgenden Amtszeit des SE-Betriebsrats noch nicht länger als zwölf Monate Mitglied im SE-Betriebsrat gewesen ist.

Ziffer 6.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt Fälle, in denen die individuelle Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat vorzeitig endet. Danach endet sie in den folgenden Fällen vorzeitig vor Ablauf der Amtszeit des SE-Betriebsrats:

- (a) im Falle eines Rücktritts des Mitglieds des SE-Betriebsrats von seinem Amt mit der Erklärung des Rücktritts,

- (b) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds des SE-Betriebsrats, soweit nicht mit Wirkung unmittelbar zum Anschluss an die Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis mit einer Gesellschaft der PSI-Gruppe mit Arbeitsort in dem Erweiterten Mitgliedstaat begründet wird, dessen Arbeitnehmer das Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vertritt, mit dem rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses,
- (c) durch Abberufung nach den jeweiligen nationalen Vorschriften,
- (d) im Falle der nicht nur vorübergehenden Verlegung des Arbeitsorts des Mitglieds des SE-Betriebsrats in einen anderen als den Erweiterten Mitgliedstaat, dessen Arbeitnehmer das Mitglied des SE-Betriebsrats vertritt (dauerhafte Versetzung in einen anderen Erweiterten Mitgliedstaat mit Einverständnis des Arbeitnehmers) mit dem Beginn der Verlegung,
- (e) im Falle der nicht nur vorübergehenden Verlegung des Arbeitsortes des Mitglieds des SE-Betriebsrats in ein Land außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung (dauerhafte Versetzung in einen Nicht-Erweiterten Mitgliedstaat mit Einverständnis des Arbeitnehmers) mit dem Beginn der Verlegung,
- (f) im Falle des Ausscheidens des Arbeitgebers des Mitglieds des SE-Betriebsrats aus der PSI-Gruppe mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens,
- (g) im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebs in einem Erweiterten Mitgliedstaat, dessen Arbeitnehmer das Mitglied des SE-Betriebsrats vertritt, in der Weise, dass keine Arbeitnehmer in dem Erweiterten Mitgliedstaat mehr beschäftigt werden, mit der endgültigen Einstellung sämtlicher operativer Geschäftsaktivitäten,
- (h) im Falle der Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl bzw. Bestellung infolge Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit gemäß Ziffer 5.6 oder Ziffer 5.10 der PSI-Beteiligungsvereinbarung mit der rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit,
- (i) im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds des SE-Betriebsrats durch gerichtlichen Beschluss gemäß Ziffer 6.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss, sowie
- (j) im Falle, dass ein Arbeitnehmer in eine andere Position wechselt, die dazu führt, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzung als SE-Betriebsratsmitglied nach Ziffer 6.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung nicht mehr erfüllt, mit dem Beginn des Wechsels in die andere Position.

Mit Ausnahme der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 6.6 (g) der PSI-Beteiligungsvereinbarung rückt an die Stelle des bisherigen Mitglieds das entsprechende landesbezogene Ersatzmitglied in den SE-Betriebsrat ein. Sollte kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung stehen, erfolgt eine Nachwahl bzw. -bestellung in entsprechender Anwendung der Vorschriften in Ziffer 5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung.

Gemäß Ziffer 6.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung können darüber hinaus die Zentrale Leitung oder der SE-Betriebsrat bei dem am Sitz der PSI Software SE zuständigen Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen oder sich aus der PSI-Beteiligungsvereinbarung ergebenden Pflichten beantragen.

Ziffer 6.9 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats und die Mitglieder, die nach Ziffer 27.4 oder 27.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung Verhandlungen führen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Erweiterten Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind, genießen. Sie dürfen wegen der Ausübung ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden, insbesondere darf ihnen wegen der Tätigkeit als Mitglied des SE-Betriebsrats nicht gekündigt werden.

Nach Ziffer 6.10 der PSI-Beteiligungsvereinbarung wird der Vorsitzende des SE-Betriebsrats vor Ausspruch einer Kündigung eines Mitglieds des SE-Betriebsrats von der Zentralen Leitung über die beabsichtigte Kündigung und den Kündigungsgrund unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Der Vorsitzende des SE-Betriebsrats kann hierzu eine Stellungnahme abgeben. Sollte der Vorsitzende des SE-Betriebsrats vor der Zentralen Leitung Kenntnis von einer Kündigung erhalten, wird er seinerseits die Zentrale Leitung unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Pflicht zur gegenseitigen Information sowie die Möglichkeit zu einer Stellungnahme des Vorsitzenden des SE-Betriebsrats gelten auch im Falle der (beabsichtigten) Kündigung eines Mitglieds des SE-Betriebsrats innerhalb eines Jahres nach Beendigung von dessen Amtszeit bzw. dessen Tätigkeit im SE-Betriebsrat.

Ziffer 6.11 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass der Ausspruch einer Kündigung gegenüber den in Ziffer 6.10 der PSI-Beteiligungsvereinbarung genannten Personen nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. Die Dauer des Kündigungsschutzes umfasst die Amtszeit des SE-Betriebsratsmitglieds bzw. die Dauer seiner Tätigkeit sowie den Zeitraum von einem Jahr nach dem Ende der Amtszeit bzw. seiner Tätigkeit.

Im Übrigen sieht Ziffer 6.12 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass die Bestimmungen der Ziffer 6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung für Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats entsprechend gelten.

(v) Konstituierende Sitzung (Ziffer 7)

Ziffer 7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zur konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats. Hierzu sieht Ziffer 7.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahl- bzw. Bestellungsergebnisses der SE-Betriebsrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt.

Gemäß Ziffer 7.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung lädt der bisherige Vorsitzende des SE-Betriebsrats die gewählten bzw. bestellten Mitglieder unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahl- bzw. Bestellungsergebnisses hierzu ein.

Abweichend von Ziffer 7.1 und 7.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung konstituiert sich der erste SE-Betriebsrat nach Ziffer 7.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung innerhalb von acht Wochen nach Eintragung der PSI Software SE in das Handelsregister. Die Zentrale Leitung lädt zu dieser ersten konstituierenden Sitzung ein.

Ziffer 7.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass unmittelbar zu Beginn der Sitzung der Vorsitzende des SE-Betriebsrats und seine Stellvertreter (max. drei) jeweils mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des SE-Betriebsrats gewählt werden.

Im Übrigen ist die konstituierende Sitzung nach Ziffer 7.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung nicht öffentlich; die Zentrale Leitung nimmt an der Sitzung nicht teil.

(vi) Geschäftsführung und Geschäftsführender Ausschuss (Ziffer 8)

Ziffer 8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung trifft Regelungen zur Geschäftsführung und zum Geschäftsführenden Ausschuss der SE-Betriebsrats.

Ziffer 8.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass der Vorsitzende des SE-Betriebsrats die Sitzungen des SE-Betriebsrats leitet, den SE-Betriebsrat nach außen vertritt und für diesen Erklärungen entgegennimmt. Erklärungen sollen in der Regel per E-Mail abgegeben werden. Ist der Vorsitzende des SE-Betriebsrats oder ein Mitglied des SE-Betriebsrats verhindert, erfolgt die Vertretung durch den entsprechenden Stellvertreter.

Nach Ziffer 8.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung kann der SE-Betriebsrat, soweit er aus mindestens sieben Mitgliedern besteht, zur Wahrnehmung seiner Rechte aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss mit drei Mitgliedern bilden, bei einer Größe des SE-Betriebsrats ab 13 Mitgliedern mit bis zu fünf Mitgliedern. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören u.a. der Vorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter an.

Der Geschäftsführende Ausschuss führt gemäß Ziffer 8.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrats. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel vor und nach den regelmäßigen Sitzungen des SE-Betriebsrats und im Übrigen nach Bedarf.

Gemäß Ziffer 8.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung kann eine Kommunikation im Geschäftsführenden Ausschuss auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Ziffer 8.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass weitere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung für Geschäftsführenden Ausschuss festgelegt werden können.

Im Übrigen erklärt Ziffer 8.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass der SE-Betriebsrat das Recht hat, zur Steigerung seiner Arbeitseffizienz neben dem Geschäftsführenden Ausschuss weitere Ausschüsse zu bilden. Diese können eine Anzahl von bis zu fünf Mitgliedern je Ausschuss enthalten.

(vii) Geschäftsordnung und Beschlüsse (Ziffer 9)

Ziffer 9 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zur Geschäftsordnung und zu den Beschlüssen des SE-Betriebsrats.

Hierzu führt Ziffer 9.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung aus, dass der SE-Betriebsrat sich eine Geschäftsordnung geben soll, in der die innere Ordnung des SE-Betriebsrats näher geregelt wird.

Nach Ziffer 9.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ist der SE-Betriebsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im SE-Betriebsrat vertretenen Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen und diese mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten, wobei Ziffer 9.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung hiervon unberührt bleibt.

Ziffer 9.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass es zur Beschlussfassung des SE-Betriebsrats einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

Abweichend von Ziffer 9.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt Ziffer 9.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass der Beschluss über die Kündigung der PSI-Beteiligungsvereinbarung gemäß Ziffer 27.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, die zugleich mindestens zwei Drittel der insgesamt vertretenen Arbeitnehmer vertreten, erfordert.

Ziffer 9.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass bei Beschlüssen des SE-Betriebsrats gemäß Ziffer 5.6 und Ziffer 5.10 der PSI-Beteiligungsvereinbarung das von dem Beschluss betroffene Mitglied des SE-Betriebsrats nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, sondern durch sein Ersatzmitglied vertreten wird.

Über Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats und seiner Ausschüsse soll nach Ziffer 9.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung jeweils eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des SE-Betriebsrats bzw. des betreffenden Ausschusses zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sollen der Ort und der Tag der Beschlussfassung, die Teilnehmer an der Beschlussfassung, der Wortlaut der Beschlussfassung und das Ergebnis der Abstimmung aufgenommen werden. Weitere Einzelheiten können in der jeweiligen Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats bzw. seiner Ausschüsse geregelt werden.

Ziffer 9.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass die Zentrale Leitung eine Beschlussmitteilung über die gefassten Beschlüsse erhält, soweit diese nicht die inneren Angelegenheiten des SE-Betriebsrats betreffen.

Im Übrigen sieht Ziffer 9.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass Beschlüsse des SE-Betriebsrats oder seiner Ausschüsse in Textform (d.h. auch per E-Mail), per Umlaufverfahren, per Videokonferenz, per Telefon oder in Anwesenheit gefasst werden können. Die Entscheidung über die Durchführung einer Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung trifft der Vorsitzende des SE-Betriebsrats bzw. des jeweiligen Ausschusses möglichst nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter.

(viii) Ordentliche Sitzung (Ziffer 10)

Ziffer 10 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Vorgaben für die ordentliche Sitzung des SE-Betriebsrats.

Nach Ziffer 10.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung wird die Zentrale Leitung der PSI Software SE den SE-Betriebsrat dreimal im Kalenderjahr in gemeinsamen Sitzungen unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen unterrichten und ihn anhören („Ordentliche Sitzungen“). Von den Ordentlichen Sitzungen wird mindestens eine Sitzung als Präsenzsitzung und eine Sitzung per Videokonferenz stattfinden. Sofern

die Zentrale Leitung die Abhaltung weiterer Ordentlicher Sitzungen wünscht, werden diese ebenfalls als Präsenzsitzung oder im Wege der Videokonferenz durchgeführt.

Ziffer 10.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass die Dauer der Ordentlichen Sitzung in der Regel sechs Stunden exklusive Vor- und Nachbereitungszeiten des SE-Betriebsrats umfasst. In Ausnahmefällen können der Vorsitzende des SE-Betriebsrats und die Zentrale Leitung im Einvernehmen weitere erforderliche Präsenzsitzungen des SE-Betriebsrats festlegen.

Für die Ordentliche Sitzung gelten nach Ziffer 10.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung die folgenden Bestimmungen:

- (a) Die genauen Sitzungstermine, Sitzungsart sowie -ort und die Tagesordnung der Sitzungen, soweit sie die gemeinsame Sitzung der Zentralen Leitung mit dem SE-Betriebsrat betreffen, werden einvernehmlich zwischen der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsratsvorsitzenden abgestimmt.
- (b) Nach Abschluss dieses Prozesses und Bestätigung durch die Zentrale Leitung erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats.
- (c) Die Einladung und Tagesordnung umfassen sowohl den gemeinsamen Teil als auch den internen Teil der Sitzung. Der SE-Betriebsrat und/oder der Geschäftsführende Ausschuss haben das Recht, die Ordentliche Sitzung in einem gesonderten Sitzungsteil vorzubereiten und erforderlichenfalls auch nachzubereiten. Die Zentrale Leitung der PSI Software SE nimmt an diesen gesonderten Sitzungsteilen nicht teil.
- (d) Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich. Die Zentrale Leitung ist berechtigt, themen- oder sitzungsbezogen sachnahe Personen zu konkreten Themen der Tagesordnung, zu einzelnen Sitzungsteilen oder einer Sitzung insgesamt hinzuzuziehen, soweit ihr dies sinnvoll erscheint.
- (e) Für jede gemeinsame Sitzung von SE-Betriebsrat und Zentraler Leitung wird ein zusammengefasstes Protokoll über den Inhalt und das Ergebnis erstellt. Dieses Protokoll wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des SE-Betriebsrats und die Zentrale Leitung gesendet.
- (f) Jedes Mitglied des SE-Betriebsrats ist verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Ordentlichen Sitzung unverzüglich den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats zu informieren. Der Vorsitzende des SE-Betriebsrats hat im Falle einer Verhinderung unverzüglich das jeweilige Ersatzmitglied einzuladen.

(ix) Dialogverfahren (Ziffer 11)

Ziffer 11 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zum sog. Dialogverfahren. Hierzu sieht Ziffer 11.1 vor, dass der SE-Betriebsrat einen Anspruch auf Unterrichtung und Anhörung in Form eines gesonderten Verfahrens („Dialogverfahren“) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in den Ziffern 11.1 bis 11.5. der PSI-Beteiligungsvereinbarung hat.

Nach Ziffer 11.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung informiert die Zentrale Leitung im Rahmen der Ordentlichen Sitzung den SE-Betriebsrat („Unterrichtung“) und berät mit ihm über Maßnahmen („Anhörung“). Unterrichtung im Sinne der PSI-Beteiligungsvereinbarung bezeichnet die Unterrichtung des SE-Betriebsrats durch die

Zentrale Leitung über grenzüberschreitende Angelegenheiten, welche die PSI Software SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Erweiterten Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene eines einzelnen Erweiterten Mitgliedstaats hinausgehen. Anhörung bezeichnet den Meinungs austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem SE-Betriebsrat und der Zentralen Leitung zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglicht, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine Stellungnahme abzugeben, die seitens der Zentralen Leitung berücksichtigt werden kann. Die Anhörung muss dem SE-Betriebsrat gestatten, mit der Zentralen Leitung in einer Sitzung zusammenzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme zu erhalten.

Ziffer 11.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung regelt die Durchführung des Dialogverfahrens. Das Dialogverfahren soll wie folgt durchgeführt werden:

- (a) Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es dem SE-Betriebsrat möglich ist, zu erwartende Auswirkungen zu prüfen und die Anhörung mit der Zentralen Leitung vorzubereiten. Die erforderlichen Unterlagen für die Unterrichtung des SE-Betriebsrats werden mindestens in Textform in der Regel 14 Kalendertage, spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (b) Die Unterrichtung gemäß Ziffer 11.2 lit. (a) der PSI-Beteiligungsvereinbarung erfolgt unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere
 - die Geschäftsberichte;
 - die Tagesordnung aller Sitzungen der Zentralen Leitung und des Aufsichtsrats sowie
 - die Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden.
- (c) Die Unterlagen können auch in elektronischer Form vorgelegt werden.
- (d) Der SE-Betriebsrat und seine Mitglieder sollen vor Beginn der Sitzung die Unterlagen sichten und sich vorbereiten.
- (e) Die Unterrichtung durch die Zentrale Leitung erfolgt in der Ordentlichen Sitzung.
- (f) Der SE-Betriebsrat stellt etwaige Rückfragen in der Ordentlichen Sitzung.
- (g) Die Zentrale Leitung nimmt zu diesen Fragen Stellung und berät mit dem SE-Betriebsrat über die Maßnahme(n).
- (h) Der SE-Betriebsrat hat innerhalb von sieben Kalendertagen ab dem ersten Sitzungstermin der Zentralen Leitung mitzuteilen, wenn er einen zweiten Sitzungstermin zur Fortsetzung der Anhörung für erforderlich hält. In dieser Mitteilung kann der SE-Betriebsrat gegebenenfalls weitere Fragen in Textform an die Zentrale Leitung stellen.

- (i) Der zweite Sitzungstermin soll dann innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Mitteilung durch den SE-Betriebsrat stattfinden. Die Zentrale Leitung legt nach Beratung mit dem SE-Betriebsratsvorsitzenden den zweiten Sitzungstermin fest; hierzu hat der SE-Betriebsratsvorsitzende unverzüglich einzuladen.
- (j) Sofern der SE-Betriebsrat innerhalb der oben genannten Frist keine Mitteilung an die Zentrale Leitung sendet, ist das Verfahren beendet.
- (k) In einem etwaigen zweiten Sitzungstermin beantwortet die Zentrale Leitung die weiteren Fragen des SE-Betriebsrats und berät mit diesem über die Maßnahme(n). Ziel ist es, in dieser Sitzung einen Konsens über die Maßnahme(n) herzustellen; sofern eine Einigkeit erreicht wird, ist das Verfahren beendet.
- (l) Sofern im zweiten Sitzungstermin zwischen der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsrat kein Konsens über die Maßnahme(n) hergestellt wird, kann der SE-Betriebsrat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des zweiten Sitzungstermins eine Stellungnahme abgeben. Bei komplexen Sachverhalten kann diese Frist einvernehmlich verlängert werden.
- (m) Gibt der SE-Betriebsrat innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, ist das Verfahren beendet.
- (n) Hat der SE-Betriebsrat innerhalb der Frist eine Stellungnahme abgegeben, so erfolgt auf Wunsch des SE-Betriebsrats ein erneuter Sitzungstermin zur Erörterung der Stellungnahme mit der Zentralen Leitung. Die Zentrale Leitung legt nach Beratung mit dem SE-Betriebsratsvorsitzenden den weiteren Sitzungstermin mit einer Ankündigungsfrist von sieben Kalendertagen fest; hierzu hat der SE-Betriebsratsvorsitzende unverzüglich einzuladen. Dieser Sitzungstermin soll innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abgabe der Stellungnahme stattfinden.
- (o) Nach Durchführung dieses Sitzungstermins ist das Verfahren unabhängig davon, ob ein Konsens zwischen der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsrat erzielt worden ist, beendet.

Ziffer 11.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung stellt klar, dass Einigkeit dahingehend besteht, dass mit der Umsetzung von Maßnahmen, die dem Dialogverfahren gemäß den Ziffern 11.1 bis 11.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung unterfallen, erst nach Abschluss des oben beschriebenen Verfahrens durch die Zentrale Leitung begonnen werden darf. Zur Verdeutlichung sind Ablauf und Einzelheiten des Dialogverfahrens in Anlage 6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung anschaulich dargestellt, wobei bei etwaigen Widersprüchen zwischen der PSI-Beteiligungsvereinbarung und der Anlage 6 vorrangig die Ziffern 11.1 bis 11.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung gelten sollen.

Gemäß Ziffer 11.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung wird das Dialogverfahren über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der PSI Software SE inklusive zur PSI-Gruppe gehörenden Gesellschaften durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere

- (a) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung inklusive signifikantem Auf- bzw. Abbau Arbeitnehmer in den Erweiterten Mitgliedstaaten (wenigstens fünf Prozent der Gesamtbelegschaft in allen Mitgliedstaaten);
- (b) Investitionen und Investitionsprogramme in den Erweiterten Mitgliedstaaten; sowie
- (c) Restrukturierungen in den Erweiterten Mitgliedstaaten, insbesondere
 - grundlegende Änderungen der Organisation;
 - die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
 - die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
 - Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
 - die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen; sowie
 - Massenentlassungen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der jeweiligen beteiligten Erweiterten Mitgliedstaaten.

Ziffer 11.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht zusätzlich zu dem vorstehend beschriebenen Prozess der Information und Anhörung im Rahmen des Dialogverfahrens vor, dass die Zentrale Leitung in den Ordentlichen Sitzungen berichten wird über:

- (a) die Gesellschaftsstruktur des PSI-Konzerns sowie dessen wirtschaftliche und finanzielle Lage, soweit es auch dem Aufsichtsrat der PSI Software SE so präsentiert wird;
- (b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäftslage, inklusive Produktentwicklung, Projekte und der Vertriebslage des PSI-Konzerns, soweit es auch dem Aufsichtsrat der PSI Software SE so präsentiert wird;
- (c) Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz in Bezug auf die PSI-Gruppe;
- (d) Qualitätsmanagement-Maßnahmen (wie z.B. Richtlinien, Informationssicherheits-Management und Datenschutz) des PSI-Konzerns;
- (e) Übernahme der PSI Software SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist, soweit gesetzliche oder aktienrechtliche Grundsätze nicht dagegensprechen; sowie
- (f) sonstige Vorgänge und Vorhaben, die für die Interessen der Belegschaft von unmittelbarer Bedeutung sein können. Dies ist dann gegeben, wenn die Maßnahmen von der Bedeutung und Wertigkeit her den unter Ziffer 11.6 lit. (a) bis (e) der PSI-Beteiligungsvereinbarung geregelten Punkten entsprechen.

Ziffer 11.7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung erklärt, dass sich die Schwerpunkte der jeweiligen Berichte in den Sitzungen einschließlich näherer Details zum Sitzungsrhythmus aus der Anlage 5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ergeben.

Gemäß Ziffer 11.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung kann der SE-Betriebsrat anlässlich dieser Berichte insbesondere zu den nachfolgenden Themen Fragen stellen, die nicht an die formalen Regelungen der Unterrichtung und Anhörung gebunden sind:

- (a) Aus und Weiterbildungspolitik;
- (b) Chancengleichheit und Vergütungsgerechtigkeit;
- (c) Datenschutz; sowie
- (d) Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Ziffer 11.9 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass bei Bedarf und wenn Einvernehmen zwischen Zentraler Leitung und dem SE-Betriebsrat besteht, zu den unter Ziffer 11.8 lit. (a) bis (d) der PSI-Beteiligungsvereinbarung geregelten Themen auch allgemeine Grundsätze aufgestellt werden können.

Im Übrigen stellt Ziffer 11.10 der PSI-Beteiligungsvereinbarung klar, dass zwischen den Parteien dieser Vereinbarung dahingehend Einigkeit besteht, dass durch die Regelung in Ziffer 11.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung eine Einschränkung des Dialogverfahrens gemäß den Ziffern 11.1 bis 11.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ausdrücklich nicht erfolgen soll.

(x) Außerordentliche Sitzung (Ziffer 12)

Ziffer 12 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zur außerordentlichen Sitzung des SE-Betriebsrats.

Bei außergewöhnlichen Umständen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, gelten nach Ziffer 12.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, sofern einschlägig, die Regelungen des Dialogverfahrens gemäß den Ziffern 11.1 bis 11.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 12.2 bis 12.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung.

Ziffer 12.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt zunächst die außergewöhnlichen Umstände. Danach gelten als außergewöhnliche Umstände insbesondere

- (a) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- (b) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen; sowie
- (c) Massenentlassungen.

Gemäß Ziffer 12.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung werden bei besonderer Eilbedürftigkeit der Maßnahme nach Ziffer 12.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung die jeweiligen Fristen im Rahmen des Dialogverfahrens auf die Hälfte der Dauer verkürzt (d.h. 14 Kalendertage auf sieben Kalendertage und sieben Kalendertage auf drei Kalendertage).

Ziffer 12.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt die besondere Eilbedürftigkeit einer Maßnahme. Danach ist eine Maßnahme besonders eilbedürftig, wenn deren Umsetzung aus Sicht der Zentralen Leitung spätestens innerhalb der nächsten zwei Monate dringend notwendig ist und die Nichtumsetzung dieser Maßnahme ei-

nen unverhältnismäßigen Schaden für die PSI Software SE mit sich bringt. Als Maßstab gilt ein objektiver Betrachtungsmaßstab, der durch die subjektive Einschätzung der Zentralen Leitung konkretisiert wird.

Darüber hinaus bestimmt Ziffer 12.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass nach Durchführung des unter Ziffer 12.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung beschriebenen Verfahrens mit verkürzten Fristen die Zentrale Leitung die jeweilige Maßnahme durchführen darf.

Durch die Zentrale Leitung sofort, d.h. ohne vorherige Durchführung des unter Ziffer 12.1 beschriebenen Verfahrens, umgesetzt werden dürfen hingegen nach Ziffer 12.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung:

- (a) der Kauf bzw. die Übernahme eines Unternehmens durch die PSI Software SE einschließlich wichtiger Vorbereitungshandlungen (z.B. Abgabe eines „Letter of Intent“);
- (b) der Verkauf einer Tochtergesellschaft der PSI Software SE oder Teilen hiervon; dies gilt, soweit nicht mehr als 50 Arbeitnehmer davon betroffen sind; sowie
- (c) Reaktionen auf zwingende Rechtsvorschriften (z.B. Sanktionen).

Die Information und ggf. das Dialogverfahren erfolgen dann unverzüglich nachträglich durch die Zentrale Leitung gegenüber dem SE-Betriebsrat.

Sollte der SE-Betriebsrat oder die Zentrale Leitung der Auffassung sein, dass eine Eilbedürftigkeit nicht vorgelegen hat oder die Maßnahmen oder deren beschleunigte Umsetzung nicht erforderlich gewesen sind, so kann nach Ziffer 12.7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung einer der beiden Beteiligten ein Meinungs austausch nachträglich einfordern.

Im Übrigen sieht Ziffer 12.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass sich an diesem Meinungs austausch jeweils zwei Vertreter des SE-Betriebsrats und der Zentralen Leitung beteiligen. Ein Dritter kann als Moderator hinzugezogen werden. Das Forum zum Meinungs austausch trifft sich in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Einforderung, um schnellstmöglich zu einer Verständigung zu kommen. Diese Verständigung soll helfen, zukünftig unterschiedliche Auslegungen der Eilbedürftigkeit zu vermeiden.

(xi) Standortbesuche (Ziffer 13)

Ziffer 13 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zu Standortbesuchen. Die Mitglieder des SE-Betriebsrats dürfen – soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist – jede Tochtergesellschaft der PSI-Gruppe besuchen. Dabei entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss nach Beratung mit der Zentralen Leitung über die Erforderlichkeit des Besuches. Besteht kein Geschäftsführender Ausschuss, trifft der SE-Betriebsrat nach Beratung mit der Zentralen Leitung die Entscheidung.

(xii) Information der Arbeitnehmer (Ziffer 14)

Ziffer 14 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Einzelheiten zur Informationsbeschaffung der Arbeitnehmer. Hierzu bestimmt Ziffer 14.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass der SE-Betriebsrat die Arbeitnehmer der PSI-Gruppe über den Inhalt

und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren informiert. Soweit in den Erweiterten Mitgliedstaaten nationale Arbeitnehmervertretungen bestehen, informiert nach Ziffer 14.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung der SE-Betriebsrat diese anstelle der Arbeitnehmer. Im Übrigen sieht Ziffer 14.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass die Information über die üblichen Informationskanäle erfolgen kann (z.B. E-Mail oder Intranet).

(xiii) Sachverständige und Gäste (Ziffer 15)

Ziffer 15 der PSI-Beteiligungsvereinbarung trifft Regelungen zu Sachverständigen und Gästen.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, können nach Ziffer 15.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss nach rechtzeitiger vorheriger Beratung mit der Zentralen Leitung interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

Nach Ziffer 15.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung können der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss zu ihren Sitzungen Arbeitnehmer aus betroffenen Betrieben oder Unternehmen der PSI-Gruppe als Gäste hinzuziehen, sofern dies erforderlich ist. Weitere externe Gäste können nur nach vorheriger Beratung mit der Zentralen Leitung hinzugezogen werden. In diesem Zusammenhang stellt Ziffer 15.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung klar, dass jeder Gast sich denselben Geheimhaltungsregeln unterwerfen muss, die gemäß der PSI-Beteiligungsvereinbarung auch für die SE-Betriebsratsmitglieder bestehen. Im Übrigen können nach Ziffer 15.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat als Gäste an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teilnehmen.

(xiv) Kommunikation (Ziffer 16)

Ziffer 16 der PSI-Beteiligungsvereinbarung trifft Regelungen zur Kommunikation im Zusammenhang mit dem SE-Betriebsrat. Hierzu führt Ziffer 16.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung zunächst aus, dass Englisch die regelmäßige Arbeitssprache in der Kommunikation innerhalb des SE-Betriebsrats und im Geschäftsführenden Ausschuss sowie in der Kommunikation zwischen dem SE-Betriebsrat, dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Zentralen Leitung ist. Abweichend davon kann auf eine andere Sprache gewechselt werden, wenn alle beteiligten Kommunikationspartner damit einverstanden sind.

Soweit nicht der englischen Sprache ausreichend mächtige Mitglieder des SE-Betriebsrats für Sitzungen des SE-Betriebsrats Dolmetscher benötigen, haben sie dies nach Ziffer 16.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung der Zentralen Leitung rechtzeitig in geeigneter Form anzuzeigen. Erforderliche Dolmetscherkapazitäten werden von der PSI Software SE zur Verfügung gestellt.

Ziffer 16.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass Unterlagen in der Regel in englischer Fassung zur Verfügung gestellt werden und Übersetzungen von Unterlagen in andere Sprachen nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden.

(xv) Kosten (Ziffer 17)

Ziffer 17 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zu den Kosten des SE-Betriebsrats.

Ziffer 17.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats, seiner Ausschüsse und seiner einzelnen Mitglieder entstehenden erforderlichen Kosten die PSI Software SE trägt. Insbesondere stellt die PSI Software SE dem SE-Betriebsrat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Räumlichkeiten, sachliche Mittel, Dolmetscher, Sachverständige (Ziffer 15.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung) sowie Übersetzungen zur Verfügung und trägt die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des SE-Betriebsrats, soweit dies jeweils für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des SE-Betriebsrats erforderlich ist. Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für Zwecke des SE-Betriebsrats ist unzulässig (Umlageverbot).

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder des SE-Betriebsrats nach Ziffer 17. Der PSI-Beteiligungsvereinbarung für die Teilnahme an Sitzungen inklusive An- und Abreise (maßgeblich sind hier die jeweils für das Arbeitsverhältnis des jeweiligen SE-Betriebsratsmitglieds einschlägigen Regelungen und Richtlinien), für die notwendige Vor- und Nachbereitung sowie für die erforderliche Unterrichtung der Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt. Das jeweilige Mitglied des SE-Betriebsrats ist hinsichtlich seiner Vergütung so zu stellen, als hätte es seine Arbeitsverpflichtung in der Freistellungszeit vollumfänglich wahrgenommen.

Im Übrigen ist nach Ziffer 17.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung der jeweilige zeitliche Aufwand für die Tätigkeit als SE-Betriebsratsmitglied bei der Bemessung der laufenden Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

Die Zentrale Leitung wird nach Ziffer 17.4 sicherstellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in für ihre Aufgaben erforderlichem Umfang Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur erhalten und entsprechend den üblichen in ihrem Geschäftsbetrieb über eine angemessene EDV-Ausstattung verfügen.

Ziffer 17.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht zudem vor, dass dem SE-Betriebsrat für die Aufgabenerfüllung in einem erforderlichen Umfang Sekretariatskapazität nach Bedarf zur Verfügung gestellt wird.

Schließlich hat nach Ziffer 17.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung der Geschäftsführende Ausschuss oder, wenn ein solcher nicht gebildet ist, der SE-Betriebsrat das Recht, nach näherer Beratung mit der zentralen Leitung Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-Betriebsrats in dem jeweiligen Erweiterten Mitgliedstaat erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Rechtskenntnisse in Bezug auf die Aufgaben des SE-Betriebsrats sowie Fremdsprachenkenntnisse in der jeweiligen Arbeitssprache des SE-Betriebsrats (Ziffer 16.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung). Für die erforderliche Teilnahme an Schulungs- bzw. Fortbildungsveranstaltungen erfolgt eine Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.

(xvi) Geheimhaltung und Vertraulichkeit (Ziffer 18)

Ziffer 18 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit.

Ziffer 18.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass Informationspflichten der lokalen Leitungen und der Zentralen Leitung nach der PSI-Beteiligungsvereinbarung nur bestehen, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der PSI Software SE oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.

Gemäß Ziffer 18.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle Informationen, die nur einer begrenzten Anzahl von Personen zugänglich sind, also nicht offenkundige Tatsachen, Erkenntnisse und Unterlagen, die mit dem technischen Betrieb oder der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens zusammenhängen und nach dem bekundeten Willen des Unternehmens oder Arbeitgebers geheim zu halten sind, und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, da das Bekanntwerden der Informationen die PSI Software SE, den PSI-Konzern oder einzelne Gesellschaften des PSI-Konzerns erheblich beeinträchtigen oder sie schädigen würde.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind nach Ziffer 18.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat.

Ziffer 18.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass der SE-Betriebsrat und die Zentrale Leitung gemeinsam dafür Sorge tragen, dass Dritte (insbesondere Dolmetscher und Sachverständige), die zu den Beratungen des SE-Betriebsrats hinzugezogen werden, eine rechtswirksame Verpflichtung gegenüber der PSI Software SE zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit abgeben. Dies gilt nicht, wenn sie aufgrund gesetzlicher Regelungen bereits umfassend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Ziffer 18.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung erklärt, dass die Pflicht zur Vertraulichkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats nach Ziffer 18.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung nicht gilt gegenüber den

- (a) anderen Mitgliedern des SE-Betriebsrats und den Ersatzmitgliedern im Zusammenhang mit der Tätigkeit, welche das jeweilige Ersatzmitglied in dem Zeitraum wahrnimmt, in dem es ein Mitglied des SE-Betriebsrats vertritt;
- (b) Arbeitnehmervertretern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
- (c) Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE; sowie
- (d) Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

Ziffer 18.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass unbeschadet gesetzlicher und etwaiger vertraglicher Verschwiegenheitspflichten die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Ziffer 18.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung entsprechend gilt für

- (a) die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
- (b) die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE; sowie
- (c) Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

Im Übrigen sieht Ziffer 18.7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass die Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Ziffer 18.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung für den Personenkreis nach Ziffer 18.6 lit. (b) und (c) der PSI-Beteiligungsvereinbarung entsprechend gilt.

6.3.3 Teil C – Unternehmensmitbestimmung

(i) Organisationsverfassung und Organe der PSI Software SE (Ziffer 19)

Ziffer 19 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zur Organisationsverfassung und zu den Organen der PSI Software SE.

Die Organisationsverfassung und die Organe der PSI Software SE richten sich nach der jeweils gültigen Satzung der PSI Software SE. Die Gründungssatzung der PSI Software SE sieht ein dualistisches System mit einem Aufsichtsrat bestehend aus sechs Mitgliedern und einem Vorstand bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern vor. Der Umfang der Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat bestimmt sich nach den folgenden Vorschriften in Ziffer 20 bis 26 der PSI-Beteiligungsvereinbarung.

(ii) Umfang der Unternehmensmitbestimmung (Ziffer 20)

In Ziffer 20 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sind Einzelheiten zum Umfang der Unternehmensmitbestimmung geregelt.

Nach Ziffer 20.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ist der Aufsichtsrat der PSI Software SE mit Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Zwei Drittel (zurzeit vier) der Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung (Anteilseignervertreter) und ein Drittel (zurzeit zwei) durch den SE-Betriebsrat nach Ziffer 21 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt (Arbeitnehmervertreter).

Die Ziffern 20.2 bis 20.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthalten Absichtserklärungen des Vorstands. Zunächst wird ausgeführt, dass eine Verkleinerung des Aufsichtsrats nicht beabsichtigt ist. Darüber hinaus beabsichtigt der Vorstand, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, den Aufsichtsrat um drei Sitze (auf dann neun Sitze) unter Beibehaltung des Mindestanteils der Arbeitnehmervertreter von einem Drittel zu erweitern, falls eines der drei folgenden Größenkriterien erreicht worden ist:

- (a) Umsatzerlöse des PSI-Konzerns (IFRS) höher als EUR 400 Mio.
- (b) Betriebsergebnis des PSI-Konzerns (IFRS) höher als EUR 50 Mio.
- (c) Arbeitnehmeranzahl des PSI-Konzerns (IFRS) größer als 3.000 Arbeitnehmer

Außerdem beabsichtigt der Vorstand, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, den Aufsichtsrat um weitere drei Sitze (auf dann zwölf Sitze) unter Beibehaltung des Mindestanteils der Arbeitnehmervertreter von einem Drittel zu erweitern, falls die Arbeitnehmeranzahl des PSI-Konzerns (IFRS) auf über 10.000 Arbeitnehmer anwächst.

Ziffer 20.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE nur Arbeitnehmer der PSI-Gruppe sein können, die seit mindestens zwölf Monaten Arbeitnehmer der PSI-Gruppe sind.

Ziffer 20.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung führt aus, dass bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreter darauf zu achten ist, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Im Übrigen richten sich die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Regelungen.

(iii) Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (Ziffer 21)

In Ziffer 21 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sind Einzelheiten zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE geregelt.

Nach Ziffer 21.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestellt der SE-Betriebsrat die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder. Einer Bestätigung durch die Hauptversammlung bedarf es nicht. Darüber hinaus wird nach Ziffer 21.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung der SE-Betriebsrat zugleich für jeden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ein persönliches Ersatzmitglied bestellen.

Ziffer 21.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass der SE-Betriebsrat weitere Regelungen zum Bestellungsverfahren festlegen soll.

Die unter den vorstehenden Ziffern 21.1 bis 21.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung geregelten Beschlussfassungen darf der SE-Betriebsrat nach Ziffer 21.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung nicht auf einen Ausschuss übertragen.

Ziffer 21.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass die Einberufung der SE-Betriebsratssitzung zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats obliegt. Er hat Ort, Tag und Zeit der SE-Betriebsratssitzung festzulegen und zur Sitzung einzuladen.

Im Übrigen ist nach Ziffer 21.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung das Ergebnis der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Zentralen Leitung durch den SE-Betriebsrat mitzuteilen.

(iv) Sitzverteilung, Mitgliedschaft und Ausscheiden (Ziffer 22)

Ziffer 22 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Einzelheiten zur Sitzverteilung, zur Mitgliedschaft sowie zum Ausscheiden.

Ziffer 22.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung erklärt, dass die Bestimmung der auf die Erweiterten Mitgliedstaaten entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE durch den SE-Betriebsrat erfolgt – vorbehaltlich der Regelung zu den Arbeitnehmervertretern im ersten Aufsichtsrat nach Ziffer 23 der PSI-Beteiligungsvereinbarung (Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat).

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den SE-Betriebsrat soll nach Ziffer 22.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sechs Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen, zu der die Amtszeit der aktuellen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ausläuft.

Im Übrigen bestimmt Ziffer 22.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass ein Arbeitnehmersvertreter oder ein Ersatzmitglied vor Ablauf der Amtszeit mit qualifizierter Mehrheit des SE-Betriebsrats abberufen werden kann. Zudem kann die Bestellung eines Arbeitnehmersvertreters oder eines Ersatzmitglieds entsprechend den Ziffern 5.6 bis 5.9 der PSI-Beteiligungsvereinbarung angefochten bzw. nach Ziffer 5.10 der PSI-Beteiligungsvereinbarung für nichtig erklärt werden.

(v) Arbeitnehmersvertreter im ersten Aufsichtsrat (Ziffer 23)

Ziffer 23 der PSI-Beteiligungsvereinbarung trifft Regelungen zu den Arbeitnehmern im ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE.

Abweichend von Ziffer 22.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung werden als Arbeitnehmersvertreter und deren Ersatzmitglieder im ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE die in Anlage 7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung genannten Personen festgelegt; diese gelten mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG als bestellt. Einer Bestätigung durch die Hauptversammlung bedarf es nicht.

Die Arbeitnehmersvertreter im ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE sind:

- Frau Elena Günzler
- Herr Uwe Seidel

Darüber hinaus wurden durch die PSI-Beteiligungsvereinbarung folgende Ersatzmitglieder für die beiden Arbeitnehmersvertreter festgelegt:

- Herr Olaf Jäger
- Herr Rolf Glaremin

Dabei ist vorgesehen, dass das Ersatzmitglied Herr Olaf Jäger gegebenenfalls für das Mitglied Frau Elena Günzler nachrücken würde sowie das Ersatzmitglied Herr Rolf Glaremin gegebenenfalls für das Mitglied Herrn Uwe Seidel.

(vi) Amtszeit der Arbeitnehmersvertreter (Ziffer 24)

In Ziffer 24 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ist die Amtszeit der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PSI-Software SE geregelt.

Hierzu führt Ziffer 24.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung zunächst aus, dass die Arbeitnehmersvertreter im ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG als bestellt gelten. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE beschließt.

Nach Ziffer 24.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung wird in der Satzung der PSI Software SE die Dauer der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder für Anteilseigner- und Arbeitnehmersvertreter gleichmäßig festgelegt.

Ziffer 24.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass das Amt des Ersatzmitgliedes spätestens erlischt mit Ablauf der Amtszeit des Arbeitnehmersvertreters im Aufsichtsrat, für den es nachgerückt ist.

Ziffer 24.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung stellt klar, dass Wiederbestellungen zulässig sind.

Ziffer 24.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass die Zentrale Leitung den SE-Betriebsrat rechtzeitig über anstehende Neuwahlen des Aufsichtsrats unterrichtet.

Im Übrigen scheidet nach Ziffer 24.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat unbeschadet weiterer in der PSI-Beteiligungsvereinbarung und gesetzlich vorgesehener Fälle vor Ablauf seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus:

- (a) mit Niederlegung seines Amtes;
- (b) durch Abberufung;
- (c) mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Aufsichtsratsmitglieds bei der PSI Software SE oder einem anderen Unternehmen der PSI-Gruppe;
- (d) durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung; sowie
- (e) mit Ausscheiden des jeweiligen Erweiterten Mitgliedstaats aus dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

(vii) Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter (Ziffer 25)

Ziffer 25 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmervertreter.

Hierzu führt Ziffer 25.1 PSI-Beteiligungsvereinbarung zunächst aus, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter haben. Sie sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der PSI Software SE im erforderlichen Umfang von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts zu befreien.

Nach Ziffer 25.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung werden die Kosten von Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen sowie Kosten für in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden durchgeführte besondere Schulungsmaßnahmen, die Aufgaben des Aufsichtsrats betreffen, von der PSI Software SE in erforderlichem Umfang übernommen.

Ziffer 25.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass im Aufsichtsrat, soweit erforderlich, Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung gestellt und Unterlagen in die jeweilige Landessprache der Arbeitnehmervertreter übersetzt werden.

Nach Ziffer 25.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung gelten die Regelungen in Ziffer 18 der PSI-Beteiligungsvereinbarung (Geheimhaltung und Vertraulichkeit) für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE zusätzlich zu den aktienrechtlichen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten entsprechend.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat dürfen nach Ziffer 25.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung aufgrund ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter weder begünstigt noch benachteiligt werden; sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Dies gilt entsprechend für die Zeit vor der Bestellung ab dem Zeitpunkt der Kandidatur oder Benennung als Kandidat.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind nach Ziffer 25.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unter Beachtung ihrer aktien- und haftungsrechtlichen Verantwortung als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erforderlich ist.

Ziffer 25.7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung führt aus, dass die Entscheidung über die Erforderlichkeit des Zeiteinsatzes jedes Aufsichtsratsmitglied in eigener Verantwortung trifft. Dies gilt auch für eine etwaige erforderliche Vorbereitung für die Aufsichtsratssitzung sowie für die Teilnahme an Schulungen.

Nach Ziffer 25.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung können die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auf Einladung des SE-Betriebsrats an einzelnen Sitzungen des SE-Betriebsrats teilnehmen. Die aktienrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bleibt unberührt.

Im Übrigen bestimmt Ziffer 25.9 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass die Gesellschaft die Arbeitnehmervertreter in eine bestehende und angemessene D&O-Haftpflichtversicherung einbeziehen bzw. bei Bedarf eine solche Versicherung abschließen wird. Der Selbstbehalt muss dabei nach dem geringstmöglichen Selbstbehalt vereinbart werden, der nach dem nationalen Recht am Sitz der SE für Aufsichtsratsmitglieder zulässig ist. Auf Nachfrage ist dem Aufsichtsratsmitglied eine Kopie der Versicherungspolice auszuhändigen.

(viii) Austausch zwischen SE-Betriebsrat und Aufsichtsrat (Ziffer 26)

Ziffer 26 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält eine Regelung in Bezug auf den Austausch zwischen SE-Betriebsrat und Aufsichtsrat. Danach kann der SE-Betriebsrat einmal im Kalenderjahr im Zeitraum zwischen der ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software SE und dem Ablauf von acht Wochen nach dieser ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software SE mit dem Aufsichtsrat oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und weiterer Aufsichtsratsmitglieder im Wege einer Besprechung, die auch als Telefon- oder Videokonferenz – sofern eine persönliche Begegnung nicht möglich sein sollte – zusammenkommen und ein gemeinsames Gespräch führen.

6.3.4 Teil D – Sonstiges

(i) Geltungsdauer, Kündbarkeit und Nachwirkung (Ziffer 27)

Ziffer 27 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Regelungen zur Geltungsdauer, Kündbarkeit und Nachwirkung der PSI-Beteiligungsvereinbarung.

Ziffer 27.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung erklärt, dass die PSI-Beteiligungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen ist und von der Zentralen Leitung der PSI Software SE oder dem SE-Betriebsrat mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden kann, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf der Amtszeit des ersten SE-Betriebsrats. Im Übrigen bestimmt Ziffer 27.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund hiervon unberührt bleibt.

Ziffer 27.3 sieht vor, dass die PSI-Beteiligungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Beteiligungsvereinbarung nachwirkt.

Im Falle der Kündigung der PSI-Beteiligungsvereinbarung werden die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat nach Ziffer 27.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Beteiligungsvereinbarung eintreten. Diese Verhandlungen sollen nach dem übereinstimmenden Willen beider Vertragsparteien konstruktiv und mit dem ernsthaften Ziel des Abschlusses einer Folgevereinbarung geführt werden.

Der SE-Betriebsrat, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer neuen Vereinbarung oder am Ende der Kündigungsfrist im Amt ist, bleibt gemäß Ziffer 27.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen SE-Betriebsrats entweder nach dieser Vereinbarung oder einer etwaigen Folgevereinbarung kommissarisch im Amt. Seine Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

Im Falle der Verhandlung der PSI-Beteiligungsvereinbarung gemäß § 18 Abs. 3 SEBG auf Veranlassung der Zentralen Leitung oder des SE-Betriebsrats werden nach Ziffer 27.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung die Verhandlungen von der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, soweit diese bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt.

Im Übrigen bestimmt Ziffer 27.7 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass die Verhandlungsdauer sechs Monate beträgt und an dem Tag beginnt, an dem die Zentrale Leitung oder der SE-Betriebsrat Neuverhandlungen gemäß § 18 Abs. 3 SEBG verlangt hat. Die Parteien können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über diesen Zeitraum hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab Wiederaufnahme der Verhandlung fortzusetzen.

(ii) Weitere Arbeitnehmervertretungen (Ziffer 28)

Ziffer 28 der PSI-Beteiligungsvereinbarung erklärt, dass neben dem SE-Betriebsrat keine weiteren Arbeitnehmervertretungen auf europäischer Ebene in der PSI Software SE bestehen.

(iii) Schlussbestimmungen (Ziffer 29)

Ziffer 29 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält Schlussbestimmungen.

Nach Ziffer 29.1 der PSI-Beteiligungsvereinbarung unterliegt die PSI-Beteiligungsvereinbarung deutschem Recht.

Darüber hinaus sieht Ziffer 29.2 der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass die PSI-Beteiligungsvereinbarung in deutscher Sprache abgeschlossen und in die Sprache aller Erweiterten Mitgliedstaaten übersetzt wird. Maßgeblich ist die deutsche Fassung der PSI-Beteiligungsvereinbarung. Für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der PSI-Beteiligungsvereinbarung ist nach Ziffer 29.3 der PSI-Beteiligungsvereinbarung ausschließlich das am Sitz der PSI Software SE zuständige Gericht zuständig.

Soweit SE-Betriebsratsmitglieder aus ihrer Stellung aus der PSI-Beteiligungsvereinbarung eigene Ansprüche geltend machen wollen, erklärt Ziffer 29.4 der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass für das jeweilige Mitglied der Erweiterte Mitgliedstaat als Gerichtsstand vereinbart wird, der es in den SE-Betriebsrat entsandt hat. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Gemäß Ziffer 29.5 der PSI-Beteiligungsvereinbarung können die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat die PSI-Beteiligungsvereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern oder ergänzen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ziffer 29.6 der PSI-Beteiligungsvereinbarung enthält eine salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen der PSI-Beteiligungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder weist die PSI-Beteiligungsvereinbarung eine Regelungslücke auf, berührt dies die Wirksamkeit der PSI-Beteiligungsvereinbarung im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat über eine Anpassung der PSI-Beteiligungsvereinbarung verhandeln, um die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten gemeinsamen Willen der Zentralen Leitung und des SE-Betriebsrats bzw. des Vorstandes der vormaligen PSI Software AG und des BVG am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

7 Auswirkungen der Umwandlung

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

7.1.1 Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der PSI Software AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch die formwechselnde Umwandlung bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt.

Infolge der formwechselnden Umwandlung ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das jedoch durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

7.1.2 Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der PSI Software AG und der PSI Software SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der PSI Software AG entscheidet auch bei der PSI Software SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

7.1.3 Anteilsverhältnisse nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre halten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der PSI Software AG gehalten haben. Auch der

rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

7.1.4 Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der Umwandlung verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen der Strukturelemente der PSI Software AG und der PSI Software SE (→ 4) sowie auf die eingehende Erläuterung der Satzung der PSI Software SE (→ 6.2).

7.2 Bilanzielle Auswirkungen

Die Umwandlung der PSI Software AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der PSI Software SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

7.3 Steuerliche Auswirkungen

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der PSI Software AG bzw. PSI Software SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich ändern können – gegebenenfalls auch rückwirkend. Aktionären der PSI Software AG bzw. der PSI Software SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der PSI Software AG bzw. der PSI Software SE ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind dazu in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

7.3.1 Besteuerung der Umwandlung

Die PSI Software AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragssteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer anfällt. Die Aktionäre der PSI Software AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der PSI Software SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die PSI Software AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der PSI Software AG führen wird.

7.3.2 Besteuerung der künftigen PSI Software SE

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die PSI Software SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die PSI Software AG. Die PSI Software SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die PSI Software AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

7.3.3 Besteuerung der Aktionäre

Zukünftige Dividendenausschüttungen der PSI Software SE sowie Veräußerungen von Aktien der PSI Software SE werden bei den Aktionären der PSI Software SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der PSI Software AG bzw. Veräußerungen von Aktien der PSI Software AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

7.4 Auswirkungen auf Aktien und Börsennotierung

Die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der PSI Software AG mit der Umwandlung Aktionäre der PSI Software SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Namen lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (→ 2.7.4). Da die Aktien der PSI Software AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG.

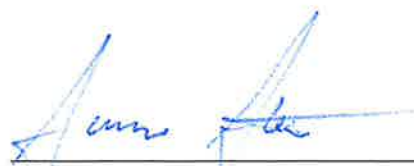
Die Börsennotierung sowie die Handelbarkeit der Aktien werden durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre können auch nach der Umwandlung die Aktien der Gesellschaft an jeder einschlägigen Börse handeln (→ 2.14). Insbesondere ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der PSI Software SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die PSI Software AG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den relevanten Zulassungsstellen und Behörden mitteilen.

Berlin, 6. April 2023

PSI Software AG

Der Vorstand



Dr. Harald Schrimpf
Vorstandsvorsitzender

Gunnar Glöckner
Vorstandsmitglied